

# Gemeinde Lüttow-Valluhn

## Landkreis Ludwigslust-Parchim

## Begründung - Vorentwurf zur 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans

für das Teilgebiet 1 nördlich der Autobahn A24, westlich der Autobahnanschlussstelle Zarrentin und östlich des Autobahnteilanschlusses Gallin,

für das Teilgebiet 2 südlich angrenzend an die Autobahn A24, westlich der Autobahnanschlussstelle Zarrentin sowie nördlich und südlich der Bundesstraße 195,

für das Teilgebiet 3 östlich der Bundesstraße 195, westlich der Grenze zur Gemeinde Kogel sowie nördlich des Waldes an der Autobahn A24,

für das Teilgebiet 4 südlich der Ortslage Valluhn, östlich der Dorfstraße sowie westlich "Am Reiterhof".

### Teil I: Städtebaulicher Teil



Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 08.07.2025

**Bearbeitung:**

**PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH**

Elisabeth-Haseloff-Straße 1  
23564 Lübeck

Tel. 0451 / 610 20 26  
Fax. 0451 / 610 20 27

[luebeck@prokom-planung.de](mailto:luebeck@prokom-planung.de)

Richardstraße 47  
22081 Hamburg

Tel. 040 / 22 94 64 14  
Fax. 040 / 22 94 64 24

[hamburg@prokom-planung.de](mailto:hamburg@prokom-planung.de)

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Anlass und Verfahren der Planaufstellung .....</b>	<b>6</b>
1.1	Planungsanlass .....	6
1.2	Rechtsgrundlagen .....	7
1.3	Planungsrechtliches Verfahren .....	7
<b>2</b>	<b>Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereichs .....</b>	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>Städtebauliche Ausgangssituation .....</b>	<b>8</b>
3.1	Bisherige Entwicklung und Nutzung.....	8
3.2	Natur und Umwelt.....	10
3.3	Denkmalschutz .....	15
3.4	Flächennutzungsplan.....	16
<b>4</b>	<b>Übergeordnete Planvorgaben und Gesetzesgrundlagen.....</b>	<b>19</b>
4.1	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern.....	19
4.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg.....	20
4.3	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg.....	21
4.4	Landschaftsplan .....	22
4.5	Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg – Teilfortschreibung 4. Entwurf des Kapitels 6.5 Energie .....	22
4.6	Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land .....	24
<b>5</b>	<b>Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>25</b>
5.1	Festlegung der Windenergiegebiete in der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans.....	25
5.2	Standortalternativen.....	27
<b>6</b>	<b>Planungsgrundsätze / Ziele und Zweck der Planung .....</b>	<b>27</b>
6.1	Aufstellung 2. Änderung Gesamtflächennutzungsplan.....	27
<b>7</b>	<b>Begründung der Inhalte der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans .....</b>	<b>28</b>
7.1	Flächenbilanz .....	28
7.2	Künftige Entwicklung und Nutzung .....	29
7.2.1	Windenergiegebiete .....	29
7.2.1.1	Art der baulichen Nutzungen .....	30
7.2.1.2	Maß der baulichen Nutzung .....	30
7.2.2	Grünflächen .....	31

7.3	Verkehrliche Erschließung .....	31
7.4	Ver- und Entsorgung.....	31
7.5	Immissionsschutz .....	32
7.6	Boden- und Grundwasserschutz.....	33
7.7	Denkmalschutz .....	34
7.8	Flugsicherung .....	35
7.9	Störfallbetriebe .....	35
7.10	Grün, Natur und Landschaft.....	36
7.10.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	36
7.10.1.1	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes .....	36
7.10.1.2	Multifunktionaler Kompensationsbedarf.....	37
7.10.2	Kompensationsflächen.....	37
7.10.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen .....	38
7.10.4	NATURA 2000-Verträglichkeit.....	40
<b>8</b>	<b>Umweltbericht.....</b>	<b>42</b>
<b>9</b>	<b>Nachrichtliche Übernahmen .....</b>	<b>42</b>
<b>10</b>	<b>Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten .....</b>	<b>43</b>
10.1	Verfahrensübersicht.....	43
10.2	Rechtsgrundlagen .....	43
<b>11</b>	<b>Beschluss.....</b>	<b>44</b>

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abb. 1: Gesamtflächennutzungsplan Gemeinde Lüttow-Valluhn 2021.....	18
Abb. 2: Vorranggebiet Windenergie 35/24 Lüttow-Valluhn.....	24

## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tab. 1: Prüfbereiche relevanter Groß- und Greifvögel in den Teilgebieten 1 bis 3 .....	12
---	----

## **ANLAGEN ZUR 2. ÄNDERUNG DES GESAMTFLÄCHENNUTZUNGSPLANS**

- Biota Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH 2025a: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Windpark Lüttow-Valluhn. Stand: 24.04.2025
- Biota Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH 2025b: Vorprüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG. Windpark Lüttow-Valluhn. Stand: 15.04.2025
- Dr. Philip Lüth Archäologie & Beratung 2025: Denkmalfachliches Gutachten. Windpark Lüttow-Valluhn. Untersuchung nach § 7 DSchG MV. Umgebungsschutz und Denkmalverträglichkeit. Gemeinde Lüttow-Valluhn. Landkreis Ludwigslust-Parchim. Mecklenburg-Vorpommern. Stand: 08.04.2025
- Plangis GmbH 2025a: Schallimmissionsprognose für sechs neue Windenergieanlagen, Windpark Lüttow-Valluhn, Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern. Stand: März 2025
- Plangis GmbH 2025b: Schattenwurfprognose für sechs neue Windenergieanlagen, Windpark Lüttow-Valluhn, Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern. Stand: März 2025

## 1 Anlass und Verfahren der Planaufstellung

### 1.1 Planungsanlass

Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Um die räumlichen Voraussetzungen für den hierfür benötigten weiteren Ausbau der Windenergie an Land zu schaffen, sieht das Windenergiebedarfsflächengesetz vom 20. Juli 2022 verbindliche Flächenziele für die Bundesländer vor.

§ 3 Absatz 1 des Windenergiebedarfsflächengesetzes in Verbindung mit dessen Anlage 1 legt verbindliche Flächenbeitragswerte in Form von Zwischenzielen für 2027 und Endzielen für 2032 für die einzelnen Bundesländer fest, die sich in der Summe auf 2 Prozent der Bundesfläche belaufen. Für Mecklenburg-Vorpommern sind 1,4 und 2,1 Prozent der Landesfläche als Ziele vorgesehen.

Zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wurde in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes festgelegt, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebbracht werden.

Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissions- schutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen unter Beachtung des Flächenbeitragsziels von 2,1 Prozent überwunden werden können. Das gilt nicht für die Belange der Bündnis- und Landesverteidigung.

Die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Ausdruck gebrachte grundsätzliche Priorisierung zugunsten der erneuerbaren Energien bedeutet eine grundlegende, neue gesetzgeberische Weichenstellung. Die vom Bund getroffene Vorrangregelung führt dazu, dass die Planungsträger den Vorrang der erneuerbaren Energien in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen nicht gesondert begründen müssen, sondern auf die gesetzgeberische Festlegung verweisen können. Ein erhöhtes Begründungserfordernis besteht allerdings, wenn im Ausnahmefall anderen Schutzgütern Vorrang vor der Verwirklichung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien eingeräumt werden soll.

Die Möglichkeit der Ausweisung von Windenergiegebieten im Flächennutzungsplan eröffnet der § 2 Nr. 1a Windenergieflächenbedarfsgesetz i.V.m. § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz. Hiernach haben die Gemeinden die Möglichkeit Windenergiegebiete durch Ausweisung im Flächennutzungsplan festzulegen. Hierdurch kann die Fläche des Windenergiegebiets auf den Flächenbeitragswert nach der Anlage Spalte 1 und Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetz angerechnet werden.

Die Gemeinde Lüttow-Valluhn hat am 28.01.2025 den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans der Gemeinde Lüttow-Valluhn gefasst. Mit der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans zielt die Gemeinde auf eine Ausweisung von drei Windenergiegebieten im Gemeindegebiet.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans liegen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 I Nr. 394
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 I Nr. 176
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 I 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 I Nr. 323
- Denkmalschutzgesetz Mecklenburg- Vorpommern vom 06.01.1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
- Landesbauordnung (LBO) Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GVOBl. M-V S. 130)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23.02.2010 (GVOBl. S. 66), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 24.03.2023, (GVOBl. M-V S. 546)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

## 1.3 Planungsrechtliches Verfahren

### 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplanes

Die Aufstellung der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans der Gemeinde Lüttow-Valluhn erfolgt mit allen nach den §§ 3 und 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren, einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die Darlegung der Umweltbelange erfolgt innerhalb des Umweltberichts, der Bestandteil der Begründung der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans wird.

## **2 Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereichs**

Das Plangebiet der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans besteht aus 4 Teilgebieten, die in der Planzeichnung gekennzeichnet sind.

- Teilgebiet 1 westlich der B 195, nördlich der A 24 mit rd. 53,18 ha,
- Teilgebiet 2 südlich der A 24, nördlich und südlich der B 195 mit 37,43 ha
- Teilgebiet 3 östlich der B 195 und nördlich der A 24 mit rd. 21,04 ha
- Teilgebiet 4 östlich der Dorfstraße mit rd. 5,32 ha

Die Gesamtfläche der vier Teilgebiete beträgt rd. 116,97 ha.

Die Grenze des Teilgebiets 1 liegt mindestens 1.000 m südöstlich von Valluhn und über 1.000 m südlich von Lüttow. Die Grenze des Teilgebiets 2 liegt mindestens knapp 3 km nordöstlich von Gallin, rd. 1,6 km nördlich von Nieklitz und rd. 650 m westlich der Splittersiedlung Krohnshof. Die Grenze des Teilgebiets 3 liegt mindestens 1.000 m südöstlich von Lüttow und mindestens 1,4 km südlich der Siedlung Mühlenberg, die Grenze des Teilgebiets 4 liegt am südlichen Ortsausgang von Valluhn.

An die Teilgebiete grenzen:

- Teilgebiet 1: im Norden das Kieswerk der GP Alster Kies GmbH, im Süden die A 24, im Westen Ackerflächen und im Osten die B 195 und Waldfächen.
- Teilgebiet 2: im Norden die A 24, im Westen Acker- und Waldfächen, im Süden Acker- und Grünlandflächen, im Osten die B 195, Gehölze, Wald, landwirtschaftliche Nutzflächen und die Splittersiedlung Krohnshof.
- Teilgebiet 3: Im Norden Acker- und Abbaufächen, im Osten und Süden Waldfächen im Westen die B 195 und das Kieswerk der GP Alster Kies GmbH.
- Teilgebiet 4: Im Norden Wohnbauflächen, im Westen die Dorfstraße und Wohnbauflächen, im Süden landwirtschaftliche Flächen, eine Ruderalfur und eine Gehölzfläche und im Osten landwirtschaftliche Flächen.

## **3 Städtebauliche Ausgangssituation**

### **3.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung**

#### **Bebauungs- und Nutzungsstruktur innerhalb des Plangebietes**

Die Flächen im Teilgebiet 1 werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Eine Teilfläche des Teilgebiets verläuft über eine Teilfläche eines Kiessees. Im Teilgebiet befinden sich keine baulichen Anlagen. Die parallel zur A 24 verlaufende 380 kV-/110 kV-Leitung Krümmel - Güstrow 419/420 quert im westlichen Teil das Teilgebiet 1.

Die Flächen im Teilgebiet 2 werden derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Gehölze gliedern das Teilgebiet, insbesondere die Baumallee an der B 195. Ein Teilstück der B 195 quert das Teilgebiet 2.

Die Fläche im Teilgebiet 3 wird derzeit ackerbaulich genutzt.

Die Flächen im Teilgebiet 4 werden derzeit als Bolzplatz, Reitplatz und landwirtschaftlich genutzt.

### **Bebauungs- und Nutzungsstruktur außerhalb des Plangebietes**

Die nächstgelegenen Wohnhäuser liegen rd. 650 m östlich des Teilgebiets 2. Großflächige Waldflächen und das großflächige Abbaugelände der GP Alster Kies GmbH bestimmen die an die Teilgebiete 1 bis 3 angrenzenden Nutzungen. Die A 24 und die B 195 sind ebenso dominante Bestandteile der Landschaft im Umfeld der Teilgebiete 1 bis 3 wie der 300 ha große Businesspark A 24 südwestlich des Teilgebiets 1. Im nahen Umfeld des Teilgebiets 1 stehen zwei großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die parallel zur A 24 verlaufende 380 kV-/110 kV-Leitung Krümmel - Güstrow 419/420 rundet das teilweise industriell wirkende Umfeld der Teilgebiete 1 bis 3 ab.

Das Teilgebiet 4 liegt am südlichen Ortsrand von Valluhn. Wohnbauflächen sind nördlich und westlich angrenzend, Ackerflächen östlich.

### **Verkehrliche Erschließung**

Die drei Teilgebiete werden überörtlich über die A 24, Anschlussstelle Zarrentin und die B 195 erschlossen. Die örtliche Erschließung des Teilgebiets 1 verläuft von der B 195 über das Kieswerk der GP Alster Kies GmbH.

Das Teilgebiet 4 wird über die Dorfstraße erschlossen.

### **Freileitung**

Über einem Teilgebiet des Teilgebiets 1 spannt sich die 380/110 kV-Leitung Krümmel - Güstrow 419/420. Der Leitungsverlauf ist in der Planzeichnung dargestellt. Der Eigentümer und Betreiber der 380 kV-Leitung ist die 50Hertz Transmission GmbH aus Berlin; der Eigentümer und Betreiber der 110 kV-Leitung ist die WEMAG Netz GmbH aus Schwerin.

Entlang der 380/110 kV-Leitung ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von 35 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht.

Sowohl der Freileitungsbereich als auch der Freileitungsschutzstreifen sind in der Planzeichnung dargestellt.

Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u.a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.

### **Fuß- und Radverkehr**

Entlang der B 195, zwischen Lüttow und Gallin, ist ein Rad- und Fußweg angelegt. Entlang der Dorfstraße ist auf der Höhe des Teilgebiets 4 auf der Ostseite ein Fuß- und Radweg angelegt.

## **Ruhender Verkehr**

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb der Teilgebiete bestehen keine Park- bzw. Stellplätze.

### **3.2 Natur und Umwelt**

Im Umweltbericht (Teil II der Begründung) wird ausführlich auf den Bestand von Natur und Umwelt eingegangen.

#### **Topografie**

Die Höhen üNHN in Teilgebieten 1 und 2 liegen zwischen 32,50 m und 35,0 m sowie im Teilgebiet 3 zwischen 40,0 m und 42,50 m. Demnach gibt es von der Westgrenze bis zur Ostgrenze der Teilgebiete einen maximalen Höhenunterschied von rd. 10,0 m.

Das Teilgebiet 4 ist eben bei 30 m üNHN.

#### **Boden, Bodenschutz/Bodenversiegelungen**

Das Plangebiet liegt in der Landschaftszone "Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte", die durch saalekaltzeitliche Ablagerungen gebildet, in weiten Teilen jedoch durch weichseleiszeitliche und postglaziale Bildungen überprägt wurde.

Bei den vorhandene Bodengesellschaften in den Teilgebieten 1 bis 3 handelt es sich um Sand-Braunerden, Sandersanden, ohne Wassereinfluss.

Die effektive Durchwurzelungstiefe der Böden in den Teilgebiete 1 bis 4 ist gering, die nutzbare Feldkapazität ist hoch. Die Böden in den Teilgebieten 1 bis 4 weisen eine erhöhte Schutzwürdigkeit auf. Darüber hinaus hat die Mächtigkeit bindiger Deckschichten eine hohe Bedeutung für den Boden. Die Geschütztheit der Deckschichten in den Teilgebieten ist gering.

Die Bodenzahlen in den Teilgebieten 1 bis 3 liegen zwischen 24 und 29, die Bodenzahlen im Teilgebiet 4 liegen zwischen 28 und 32.

#### **Wasser, Niederschlagswasser**

In einem Umkreis von 500 m um die Teilgebiete 1 bis 3 befinden sich oberirdische Gewässer in Form von künstlich entstandenen Abgrabungsgewässern im Kieswerk der GP Alster Kies GmbH. Die Kiesseen sind Teil eines in Nutzung befindlichen Kiesabbaugebietes. Zudem verläuft im Teilgebiet 2 ein Graben (1:LV 191/001 bzw. 002). Die Oberflächengewässer werden nicht von den Baumaßnahmen beeinträchtigt. Zudem befinden sich die Flächen z.T. nahe an der A 24. Schadstoffemissionen durch die Verkehrsabgase sind anzunehmen.

Bis auf den östlichen Teil des Teilgebietes 3 liegen die übrigen Flächen in den Teilgebieten 1 bis 3 im Bereich des Grundwasserkörpers Boize/Schaale-West. Die Flächen im östlichen Teil des Teilgebietes 3 gehören zum Grundwasserkörper Schaale. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers Boize/Schaale-West ist schlecht. Hauptgrund ist die Nitratbelastung im Grundwasser, die in erster Linie aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung resultiert. Der mengenmäßige Zustand ist gut. Der Zustand des Grundwasserkörpers Schaale ist aus chemischer Sicht schlecht. Hauptbeeinträchtigungsfaktor

ist ebenso die Nitratbelastung aus der Landwirtschaft. Der mengenmäßige Zustand ist gut.

In den Teilgebieten 1 und 2 liegen die Grundwasserflurabstände überwiegend bei 2 bis 5 m, im südlichen Teil des Teilgebietes 2 bei < 2 m. Die Grundwasserflurabstände im Teilgebiet 3 liegen bei > 5 bis 10 m, im Teilgebiet 4 bei < 2 m.

Das Niederschlagswasser kann in den Teilgebieten 1 bis 4 direkt versickern. Im Teilgebiet 1 kann der teilweise in das Plangebiet integrierte Kiessee das Niederschlagswasser aufnehmen.

### **Altlasten**

Im Plangebiet sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt.

### **Vegetationsbestand**

Die Flächen in den Teilgebieten 1 bis 3 werden größtenteils ackerbaulich genutzt. Diese gelten als monotone, artenarme, anthropogen geprägte Bereiche. Hinzukommen (ehemalige) Abgrabungsbiotope des Kieswerkes der GP Alster Kies GmbH, Feldgehölze, Waldstrukturen, Baumalleen und Verkehrsflächen.

Eine Vorbelastung besteht in Bezug auf die Flora insbesondere durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, welche eine artenarme Ausprägung der Vegetation verursacht. Die Nutzung, insbesondere die Düngung der Flächen, führt zu einer Ausdehnung von nährstoffliebenden, artenärmeren Pflanzengesellschaften.

Im Teilgebiet 1 befindet sich im westlichen Teil ein gesetzlich geschütztes naturnahes Feldgehölz mit Erle auf einem frisch-trockenen Standort, mittig befindet sich ein geschütztes naturnahes Feldgehölz aus jüngeren Laubholzbeständen und eingestreutem Ruderalfen Kriechrasen. Im Teilgebiet 2 befindet sich nördlich der B 195 ein gesetzlich geschütztes naturnahes Feldgehölz mit Kiefer und Birke. Der Abschnitt der B 195 im Teilgebiet 2 wird zudem von einer gesetzlich geschützten Baumallee flankiert.

Im Teilgebiet 4 prägt auf dem Bolz- und dem Reitplatz Rasen die Vegetation, die Flächen nördlich und südlich sind landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Feldhecken sind gesetzlich geschützt.

### **Tiere**

#### **Vögel**

Zum Thema Artenschutz liegt für die Teilgebiete 1 bis 3 ein "Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag" des Büros BIOTA Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH<sup>1</sup> von 2025a vor, der der Begründung als Anlage beigefügt ist. Im Folgenden wird die Bestandsdarstellung aus dem Fachbeitrag zusammengefasst.

Die Betrachtung der Tiere in den Teilgebieten 1 bis 3 beschränkt sich auf die Artengruppen, die im Zusammenhang mit Windkraft von besonderer Relevanz sind. Dies sind in erster Linie Vögel und Fledermäuse.

---

<sup>1</sup> BIOTA Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH 2025a: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Windpark Lüttow-Valluhn. Stand: 24.04.2025

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen im Jahr 2022 wurden von BIOTA 2025 im Untersuchungsraum der Kartierungen 67 Brutvogelarten erfasst. Davon weisen folgende Arten einen Gefährdungsgrad auf: Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Grauammer, Heidelerche, Kiebitz, Kuckuck, Neuntöter, Rebhuhn, Rotmilan, Seeadler, Star, Steinschmätzer, Uferschwalbe, Waldlaubsänger, Weißstorch und Wiesenpieper.

Für die zu betrachtenden Umgebungsbereiche ergeben sich bei den relevanten Groß- und Greifvögeln folgende Bereiche:

**Tab. 1: Prüfbereiche relevanter Groß- und Greifvögel in den Teilgebieten 1 bis 3**

Groß- und Greifvögel	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Seeadler	500m	2.000 m	5.000 m
Rotmilan	500 m	1.200 m	3.500 m
Weißstorch	500 m	1.000 m	2.000 m

\* gemäß Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz

In Bezug auf Zug- und Rastvögel liegen die 3 Teilgebiete innerhalb der Vogelflugzone B (mittlere bis hohe Dichte). Die Offenlandbereiche des Untersuchungsgebietes der Kartierung sind nahezu flächendeckend als Rastgebiet Land der Stufe 2 (mittel bis hoch) ausgewiesen und gelten damit als regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete. Sie gelten nicht als essenzielle oder traditionelle Nahrungsflächen, eine Schädigung der Ruhestätten von Rastvögeln kann daher ausgeschlossen werden.

#### Fledermäuse

Zur Prüfung des Auslösens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz erfolgte im "Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag" eine Potenzialabschätzung der Fledermausfauna.

Der Untersuchungsraum für die Potentialabschätzung Fledermäuse ergibt sich aus einem Puffer von 500 m um die Teilgebiete 1 bis 3 für die Untersuchung von potenziellen Quartierstrukturen und einem Radius von 250 m um die Teilgebiete zur Bewertung von bedeutenden Leitstrukturen für Fledermäuse.

Die zukünftigen Windenergieanlagen sind auf Ackerflächen geplant, welche von Wald umgeben sind und mit Strukturelementen, wie Feldgehölzen und Alleen, durchsetzt sind. Diese sind gleichermaßen Nahrungshabitat wie Leitstruktur. Die umliegenden Ortschaften weisen über den Untersuchungsraum hinaus Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Arten auf. Das Quartierpotenzial des Untersuchungsraumes beschränkt sich auf die Großgehölze innerhalb der Feldgehölze und Alleen sowie der angrenzenden Wälder um die Teilgebiete. Potenziell kommen in den Teilgebieten u.a. folgende durch Windenergieanlagen kollisionsgefährdete Arten vor: Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus. Darüber hinaus kommen potenziell noch folgende Arten vor: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus und Wasserfledermaus.

### Zauneidechse

Im Zuge der Potentialanalyse zum Vorkommen von Reptilienarten wurden die Habitatstrukturen im Bereich der Teilgebiete 1 bis 3 sowie der umliegenden Bereiche hinsichtlich des Lebensraumpotenzials fachgutachterlich betrachtet und bewertet. Gemäß der Relevanzprüfung im Artenschutzfachbeitrag ist die Zauneidechse für das Projekt betrachtungsrelevant. Diese bevorzugt halboffene, sonnenexponierte Landschaften mit grabbarem Substrat und Kleinstrukturen (bspw. Trockenrasen und Bahndämme). Die Relevanz ergibt sich aus der potenziellen Habitatfläche im östlichen Bereich des Teilgebietes 1. Dort zeichnet sich der Lebensraum, abweichend von den übrigen Flächen in den Teilgebieten, durch Ruderale Kriechrasen aus. Weitere potenzielle Habitate sind in den Teilgebieten nicht vorhanden.

### Amphibien

Im Rahmen des "Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages" sind keine Kartierungen zur Amphibienfauna erfolgt. Die Beschreibung und Bewertung der Artengruppe erfolgt auf Grundlage einer Potenzialanalyse zur Einschätzung der Habitatqualität.

Aufgrund der Lage innerhalb einer Waldfläche besteht für die potenziell vorkommenden Amphibien keine Notwendigkeit für Wanderbewegungen durch den Untersuchungsraum, da Sommer- sowie Winterhabitatem potenziell im Niekitzer Moor zu finden sind. Die Kiesabbaugewässer nördlich des Teilgebietes 1 gelten aufgrund der Größe und hohen Tiefe als ungeeignet für Amphibien. Weitere potenzielle Laichgewässer befinden sich weit außerhalb der Teilgebiete 1 bis 3, z.B. nordwestlich von Niekritz in Form eines Solls und eines permanenten Kleingewässers. Auch zwischen Lüttow und Valluhn sind Kleingewässer unterschiedlicher Ausprägung verortet. Es ist anzunehmen, dass die Amphibien die Lüttower Tannen als bevorzugtes Winterquartier nutzen. Gemäß der Relevanzprüfung im Artenschutzfachbeitrag ist ein Vorkommen von Amphibien in den Teilgebieten 1 bis 3 auszuschließen. Im Umfeld der Teilebiete ist das Vorkommen folgender Arten möglich: Europäischer Laubfrosch, Kammolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Rotbauchunke.

Die Feldhecken, die innerhalb und am Rand des Teilgebiets 4 liegen, stellen geeignete Habitatstrukturen für häufig vorkommende und weit verbreitete Arten bereit. Es werden Blau- und Kohlmeise, sowie Buchfink, Amsel, Goldammer, Dorngrasmücke, Stieglitz, Gelbspötter, Singdrossel etc. als Potenzial angenommen. Die Rasenflächen und die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind aufgrund der intensiveren Nutzung als Lebensräume für Tiere weniger geeignet.

### **Schutzgebiete und Schutzobjekte**

Die Teilgebiete 1 bis 4 befinden sich im Umkreis von mehreren nationalen und internationalen Schutzgebieten.

Etwa 600 m südlich des Teilgebietes 2 liegt das 1.855 ha große Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2531-303 "Schaalaetal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren". Das Gebiet umfasst die naturnahen Flussläufe der Schaaale, Schilde, der Kleinen Schilde und des Hammerbachs, inklusive ihrer extensiv bewirtschafteten Niederungen. Dazu kommen die fließgewässerbegleitenden Erlen-Eschen-

Wälder und weitere Waldtypen und ihre Fauna. Zudem sind kalkreiche Sümpfe, Moore und zwei Flachwasserseen Teil des Schutzgebietes.

Teilweise wird das GGB DE 2531-303 vom 5.938 ha großen Europäischen Vogelschutzgebiet (Special Protected Area – SPA) DE 2531-401 "Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark" überlagert. Das Europäische Vogelschutzgebiet grenzt an dichtester Stelle südlich direkt an die Grenze des Teilgebietes 2. Das Gebiet wird von einer von naturnahen Fließgewässern mit angrenzenden Laubmischwäldern durchschnittenen, halboffenen bis offenen Ackerlandschaft charakterisiert. Das Europäische Vogelschutzgebiet schützt die Habitate von 15 Brutvogelarten gemäß Anhang I und einer Zugvogelart nach Anhang IV der Vogelschutz-Richtlinie.

Knapp 600 m südlich des Teilgebietes 2 liegt das Naturschutzgebiet "Niekitzer Moor", welches dem Schutz und der Entwicklung eines weitgehend abgetorften, nährstoffarmen Moores dient. Zudem befindet sich etwa 2 km östlich des Teilgebietes 2 das Naturschutzgebiet "Schaalelauf". Das Naturschutzgebiet dient der Erhaltung, Pflege und Entwicklung des unverbauten und naturnahen Flusstales der Schaale mit den angrenzenden Wäldern, Feuchtwiesen und einmündenden Bächen der Seitentäler sowie einer Teilfläche des Schaalsees mit der Insel Möwenburg und des im südlichen Verlandungsbereich des Sees befindlichen Kalkflachmoores als wertvollen Lebensraumkomplex mit einer Vielzahl im Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie Pflanzengesellschaften.

Etwa 1.100 m nördlich des Teilgebietes 1 befindet sich das Biosphärenreservat "Schaalsee". Das Biosphärenreservat überlagert sich teilweise mit dem Landschaftsschutzgebiet "Schaalseelandschaft". Den Fließgewässerverlauf der Boize schützt zudem das Landschaftsschutzgebiet "Boize", welches sich westlich des Teilgebietes 2, in etwa 500 m Entfernung anschließt.

Ca. 2,7 km nordöstlich der Teilgebiete 1 und 3, bei Zarrentin, überlagern sich das GGB DE 2331-306 "Schaalsee" und das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2331-471 "Schaalsee-Landschaft".

Der Mindestabstand des Teilgebietes 4 zum Landschaftsschutzgebiet "Schaalseelandschaft" beträgt rd. 700 m. Das Biosphärenreservat "Schaalsee" liegt nördlich der Ortslage Valluhn, der Mindestabstand beträgt rd. 700 m.

### **Landschaftsbild, Erholung**

Für die Beschreibung des Landschaftsbildes kann in den Teilgebieten 1 bis 3 auf einen UVP-Bericht und einen Landschaftspflegerischen Begleitplan zurückgegriffen werden, die bereits für den Antrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz für 6 Windenergieanlagen in den Teilgebieten 1 bis 3 vom Büro BIOTA erarbeitet wurden<sup>2</sup>.

Die Teilgebiete 1 bis 3 befinden sich im Landschaftsbildraum "Acker- und Grünlandgebiet der Boize südwestlich von Zarrentin". Der 4.786 ha große Landschaftsbildraum ist im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Stand 07/2012) mit mittel-hoch bewertet.

---

<sup>2</sup> BIOTA Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH 2025: UVP-Bericht Windpark Lüttow-Valluhn. Stand: 25.04.2025.

BIOTA Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH 2025: Landschaftspflegerischer Begleitplan Windpark Lüttow-Valluhn. Stand: 25.04.2025

Die ackerbaulich genutzten bzw. die Bracheplätze des Kieswerks der GP Alster Kies GmbH in den Teilgebieten 1 bis 3 sind in einem strukturarmen Grundmoränengebiet gelegen.

Die Wahrnehmung der Landschaft ist subjektiv geprägt. Um eine Bewertung vornehmen zu können, stützt man sich hierbei auf allgemein anerkannte Kriterien der Bewertung. Diese sind im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg in Form von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Naturnähe/Kulturgrad definiert.

Als zum Teil übergreifende Bewertungsindikatoren für die einzelnen Parameter dienen Relief, Topografie, Gewässerstruktur, Nutzungsstruktur, Vegetation, Siedlungen/bauliche Anlagen und Beeinträchtigungen der Landschaft.

Aufgrund der schweren Integrierbarkeit von Windenergieanlagen in die Landschaft und auf Grundlage des "Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Bemessung der Kompensationshöhe für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Anlagen (Realkompensationserlass Landschaftsbild MV<sup>3</sup>) vom 27.03.2025 wird für die Untersuchung des Landschaftsbildraumes ein Bemessungskreis des 15-fachen Radius der Anlagenhöhe festgelegt. Unter der Annahme, dass moderne Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 267 m errichtet werden könnten, beträgt der Bemessungskreis jeweils rd. 4.000 m um die Teilgebiete. In den Bemessungskreisen sind die Landschaftsbildräume abzubilden. Es sind insgesamt acht Landschaftsbildräume in den Bemessungskreisen vorhanden. Die Bewertung der Schutzwürdigkeit variiert hierbei von "mittel bis hoch" bis "sehr hoch".

Das Teilgebiet 4 liegt im Landschaftsbildraum "Acker- und Grünlandgebiet der Boize südwestlich von Zarrentin". Für die Offenlandbereiche innerhalb des Landschaftsbildraumes liegt die Bewertung bei Mittel bis hoch, ist aufgrund der Lage und der intensiveren Nutzung im Teilgebiet 4 geringer zu bewerten.

### **3.3 Denkmalschutz**

Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

In den Teilgebieten 1 bis 4 sind keine Baudenkmale vorhanden.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LAKD M-V) geht bei der Errichtung von Windenergieanlagen davon aus, dass für diese

---

<sup>3</sup> Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern 2025: Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Bemessung der Kompensationshöhe für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Anlagen (Realkompensationserlass Landschaftsbild MV). Stand: 27.03.2025

Anlagen aufgrund der weitreichenden Raumwirkung und der ständigen Drehbewegung der Rotoren visuelle Auswirkungen auf die Denkmale in der Umgebung zu erwarten sind.

Im Rahmen eines Gutachtens<sup>4</sup>, das der Begründung als Anlage beigefügt ist, wurde der Denkmalbestand im Umfeld der Teilgebiete 1 bis 3 geprüft, um festzustellen, welche Denkmale möglicherweise durch das Vorhaben in ihrem Erscheinungsbild nach § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern beeinträchtigt werden könnten.

Das Gutachten legte Prüfradien um die Teilgebiete 1 bis 3, die Radien zwischen 7,4 km bis 26,7 km aufwiesen. Innerhalb dieser Prüfradien liegen 14 raumwirksame Denkmale, wie z.B. die Stadtanlage/Kirche in Wittenburg, die Kirche in Granzin und die Kirche in Greven.

Bodendenkmale sind bewegliche oder unbewegliche Denkmale, die sich im Boden, in Mooren sowie in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmale gelten auch Zeugnisse, die von menschlichen und mit diesem im Zusammenhang stehenden tierischen und pflanzlichen Leben in der Vergangenheit künden, Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbstständig erkennbare Bodendenkmale hervorgerufen worden sind.

Gemäß Gesamtflächennutzungsplan der Gemeinde Lüttow-Valluhn sind in den Teilgebieten 1 bis 3 einige Bodendenkmale vorhanden. Im Teilgebiet 4 ist an der südwestlichen Grenze ein Bodendenkmal dargestellt.

### 3.4 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Valluhn (Rechtswirksamkeit 2001) hat sich durch die Vergrößerung der Gemeinde (Lüttow-Valluhn) in einen räumlichen Teilflächennutzungsplan gewandelt, so dass die bisher überplanten Flächen weiterhin beplant bleiben. Wegen des großen zeitlichen Abstandes zur Herstellung der Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes (seit 2001 bis 2019 = 18 Jahre) ergeben sich in den ursprünglichen Grenzen des Gemeindegebiets jedoch Änderungsnotwendigkeiten zum wirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Valluhn.

Die Flächen der ehemaligen Gemeinde Lüttow waren bisher nicht mit einem Flächennutzungsplan überplant.

Nach § 204 Abs. 2 BauGB besteht bei einer Änderung des Gemeindegebiets die Pflicht der Gemeinde, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben, zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen.

Das Aufstellungsverfahren des Gesamtflächennutzungsplans war mit seiner Rechtswirksamkeit im Juli 2021 abgeschlossen.

Im Gesamtflächennutzungsplan sind in den Teilgebieten 1 bis 3 folgende Darstellungen (siehe Abbildung 1):

---

<sup>4</sup> Dr. Philip Lüth Archäologie & Beratung 2025: Denkmalfachliches Gutachten Windpark Lüttow-Valluhn. Untersuchung nach § 7 DSchG MV. Umgebungsschutz und Denkmalverträglichkeit. Gemeinde Lüttow-Valluhn. Landkreis Ludwigslust-Parchim. Mecklenburg-Vorpommern. Stand: 08.04.2025

## Teilgebiet 1

Flächen für die Landwirtschaft, Bodendenkmale und gesetzlich geschützte Biotope. Im westlichen Teil sind dargestellt: 380 kV-/110 kV-Leitung Krümmel - Güstrow 419/420 mit Freileitungsbereich (50,0 m beidseitig, parallel zur Trasse) und ein Freileitungsschutzstreifen (35,0 m beidseitig, parallel zur Trasse) sowie Anbauverbotszone und Anbaube-schränkungszone an der A 24.

## Teilgebiet 2

Flächen für die Landwirtschaft, ein Bodendenkmal, ein Gewässer (LV 191/001), gesetzlich geschützte Biotope, an der A 24 Anbauverbotszone 40 m und Anbaubeschränkungszone 40 m bis 100 m, die B 195 als "sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße" und die Baumallee an der B 195 als geschützten Landschaftsbestandteil.

### Teilgebiet 3

Flächen für die Landwirtschaft, Bodendenkmale, Baumallee an der B 195 als geschützten Landschaftsbestandteil und Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen Kies / Kiessande.

## Teilgebiet 4

Im Teilgebiet 4 nimmt die bestehende Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Reit- und Sportplatz" den größten Teil des Teilgebietes ein. Die übrigen Flächen sind "Flächen für die Landwirtschaft". Hinzu kommen die Darstellungen für die gesetzlich geschützten Feldhecken. Die Darstellung "Geschützter Landschaftsbestandteil" wird weder in der Begründung zum Gesamtflächennutzungsplan noch im Umweltbericht erläutert.



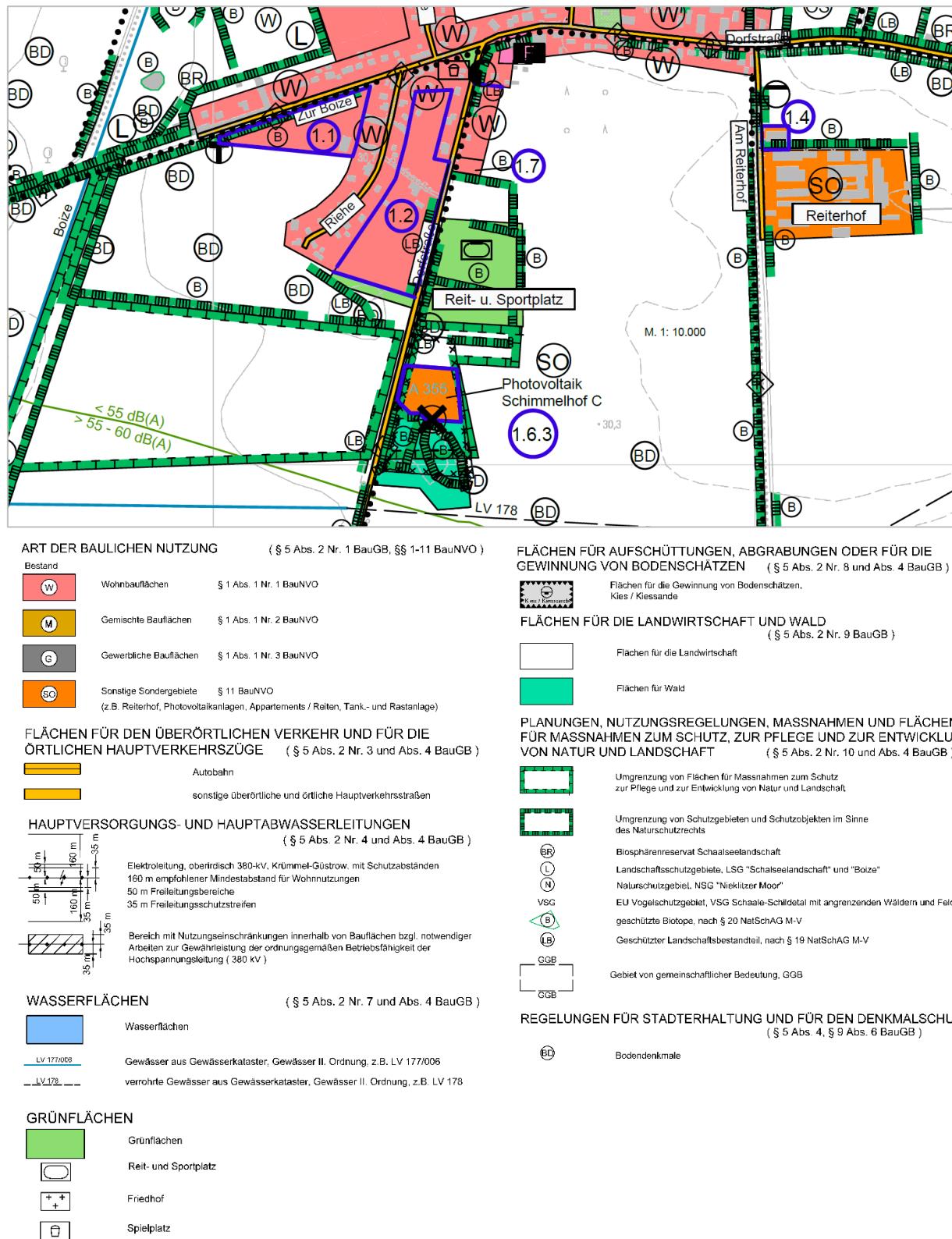


Abb. 1: Gesamtflächennutzungsplan Gemeinde Lüttow-Valluhn 2021

## 4 Übergeordnete Planvorgaben und Gesetzesgrundlagen

### 4.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das für die Planung maßgebliche Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) ist im Mai 2016 in Kraft getreten.

Das Gemeindegebiet liegt in einem "Vorbehaltsgebiet Tourismus" und in einem "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft".

In Ziffer 4.5 (3) Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei heißt es im LEP M-V: "In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen."

Die Bodenzahlen liegen im Plangebiet zwischen 24 und 29. Es handelt sich demnach um einen Boden mit geringer Ertragsfähigkeit. Windenergieanlagen in den Teilgebieten 1 bis 3 belegen nur punktuelle Standorte; hinzu kommen noch die Erschließungswege. Die größten Flächenanteile in den Teilgebieten 1 bis 3 stehen der Landwirtschaft zukünftig weiterhin zur Verfügung. Die Bodenzahlen im Teilgebiet 4 liegen etwas höher, aufgrund der bestehenden größtenteils intensiven Grünflächennutzung stehen diese Flächen bereits nicht mehr zur Verfügung.

Nach dem Rückbau der Windenergieanlagen, einschließlich der Nebenanlagen, stehen diese sodann rekultivierten Flächen wieder ohne Einschränkung der Landwirtschaft zur Verfügung.

Durch die Nutzung der Ackerflächen für Windenergie ist die Existenz der Landwirte, die Eigentümer der Flächen sind, nicht gefährdet, da diese die Flächen außerhalb der Standorte für die Windenergieanlagen weiterhin landwirtschaftlich nutzen können.

In Ziffer 4.6 (4) Tourismusentwicklung und Tourismusräume heißt es im LEP M-V: "In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen."

Die Teilgebiete 1 bis 3 haben aufgrund der Vorbelastungen durch die angrenzende A 24, die B 195, die 380/110 KV-Freileitung und die großflächigen Abbauflächen keine Bedeutung für den Tourismus und aufgrund des Rad- und Fußweges entlang der B 195 eine, wenn auch geringe Bedeutung für die Erholung. Das Gemeindegebiet weist insbesondere im nördlichen Teil deutlich höherwertigere Gebiete auf, die für Tourismus und Erholung bedeutsam sind.

Im Gegensatz zum Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern wird im Regionalen Raumentwicklungsprogramm das Gemeindegebiet nicht als "Entwicklungsraum für Tourismus" dargestellt.

## 4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (2011) liegt das Teilgebiet 3 der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans in einem rd. 86 ha großen "Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung". An dieses Vorranggebiet schließen sich an: nördlich ein Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung mit rd. 126 ha und westlich ein Vorranggebiet mit rd. 262 ha.

Die Teilgebiete 1 bis 4 liegen in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

An das Teilgebiet 2 grenzt südlich ein rd. 11.117 ha großes Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

Parallel zur A 24 ist ein rd. 2 km breiter Infrastrukturkorridor dargestellt.

In allen Teilräumen von Mecklenburg-Vorpommern soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien, u.a. der Sonnen- und Windenergie, vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden (vgl. Programmsätze 5.3 (1) Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern sowie 6.5 (2), 6.5 (4) und 6.5 (5) der Teilstudie des Kapitels 6.5 Energie Regionales Raumentwicklungsprogramm). Die Vorhaben in den Teilgebieten 1 bis 3 entsprechen diesen Zielsetzungen.

Das Teilgebiet 3 liegt kleinflächig in einem "Vorranggebiet für Rohstoffsicherung". Gemäß 4. Entwurf der Teilstudie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg des Kapitels 6.5 Energie ist geplant, Vorranggebiete für Windenergie auch in bestimmten Wäldern auszuweisen. Die Waldfläche südlich des Teilgebietes 3 ist demzufolge Bestandteil des Vorranggebietes Windenergie 35/24 Lüttow-Valluhn. Im Gegensatz dazu sieht die 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans zum Schutz der Waldflächen keine Ausweisung eines Windenergiegebietes in Waldflächen vor. Damit im Bereich östlich der B 195 bis zur Gemeindegrenze, unter Berücksichtigung der Waldabstände gemäß Landeswaldgesetz, trotzdem moderne Windenergieanlagen errichtet werden können, muss das Windenergiegebiet im Teilgebiet 3 eine rd. 12 ha große Teilfläche des "Vorranggebietes für die Rohstoffsicherung" in Anspruch nehmen.

Die "Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung" in Lüttow-Valluhn und Zarrentin haben insgesamt eine Flächengröße von rd. 474 ha. Der Flächenanteil des Windenergiegebietes im Teilgebiet 3 an den "Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung" beträgt damit 2,5 %. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz im überragenden öffentlichen Interesse. Aufgrund des geringen Flächenanteils ist davon auszugehen, dass die Rohstoffsicherung in Lüttow-Valluhn/Zarrentin durch die Nutzung des Teilgebietes 3 für Windenergie nicht gefährdet ist. Nach dem Rückbau der Windenergieanlagen, einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen, stehen die danach rekultivierten Flächen wieder ohne Einschränkung der Rohstoffsicherung zur Verfügung.

Die Firma des zukünftigen Rohstoffabbaus innerhalb des "Vorranggebietes für die Rohstoffsicherung", nördlich des Teilgebietes 3, und die Firma, die das Teilgebiet 3 für die

Windenergienutzung entwickeln möchte, haben sich bezüglich der gegenseitigen Rück-sichtnahme hinsichtlich der benachbarten Vorhaben Windenergie und Rohstoffabbau vertraglich geeinigt.

Die Bodenzahlen liegen im Plangebiet zwischen 24 und 29. Es handelt sich demnach um einen Boden mit geringer Ertragsfähigkeit. Windenergieanlagen in den Teilgebieten 1 bis 3 belegen nur punktuelle Standorte; hinzu kommen noch die Erschließungswege. Die größten Flächenanteile in den Teilgebieten 1 bis 3 stehen der Landwirtschaft zukünf-tig weiterhin zur Verfügung. Die Bodenzahlen im Teilgebiet 4 liegen etwas höher, auf-grund der bestehenden größtenteils intensiven Grünflächennutzung stehen diese Flä-chen hierbei bereits nicht mehr zur Verfügung.

Nach dem Rückbau der Windenergieanlagen, einschließlich der Nebenanlagen, stehen diese sodann rekultivierten Flächen wieder ohne Einschränkung der Landwirtschaft zur Verfügung.

Durch die Nutzung der Ackerflächen für Windenergie ist die Existenz der Landwirte, die Eigentümer der Flächen sind, nicht gefährdet, da diese die Flächen außerhalb der Stand-orte für die Windenergieanlagen weiterhin landwirtschaftlich nutzen können.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg heißt es auf S.118: "Die ehemals für den Transrapid vorbereitete Trasse soll weiterhin freigehalten werden, um die Potenziale, die von einer solchen Verbindung von Metropolen (Hamburg / Berlin-Brandenburg) für die Region erwartet werden, zu sichern. Ausnahmsweise können Vor-haben innerhalb des Korridors zugelassen werden, wenn sie regionale Bedeutung auf-weisen und eine linienorientierte Infrastrukturmaßnahme damit nicht grundsätzlich ver-hindert wird." Dies ist mit Windenergieanlagen in den Teilgebieten 1 bis 3 gegeben.

Die Windenergieanlagen können zurückgebaut werden, so dass die Ackerflächen da-nach wieder für Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung stehen können. Zudem liegen innerhalb des Korridors, außerhalb der Teilgebiete 1 bis 3, weitere Ackerflächen.

Im Gegensatz zum Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern wird im Regionalen Raumentwicklungsprogramm das Gemeindegebiet nicht als "Entwick-lungsraum für Tourismus" dargestellt.

#### **4.3 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg**

Das Plangebiet gehört zur Landschaftszone "Vorland der Mecklenburgischen Seen-platte", hier zur Großlandschaft und Landschaftseinheit "Südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet".

Südlich des Teilgebiets 2 liegt der 5.722 ha große Biotopverbundraum "Schaatal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren".

Der Versiegelungsgrad ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen relativ gering, Eingriffe in den Verbund fördernde Gehölzstrukturen können beim Bau der Windener-gieanlagen vermieden werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotopverbundrau-mes durch den Bau von Windenergieanlagen im Teilgebiet 2 ist nicht zu erwarten.

Die Teilgebiete 1 und 3 liegen in einem "Offenlandbereich mit deutlich unterdurchschnittlicher Ausstattung an Landschaftselementen und Randstrukturen". Infolgedessen hat der Landschaftsrahmenplan diese Offenlandbereiche als "Schwerpunktbereiche zur Strukturanreicherung der Landschaft" geplant.

Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Offenlandbereiche im Umfeld der Teilgebiete 1 und 3 werden geprägt durch den bestehenden großflächigen Kies- und Sandabbau und werden zukünftig geprägt durch neue Abbaufächen in den "Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung". Der Bau von Windenergieanlagen in den Teilgebieten 1 und 3 steht aufgrund der punktuellen Standorte von Windenergieanlagen einer Strukturanreicherung der Landschaft nicht entgegen.

Für das Teilgebiet 4 stellt der Landschaftsrahmenplan keine Entwicklungsziele und Maßnahmen dar.

#### **4.4 Landschaftsplan**

Die Gemeinde Lüttow-Valluhn verfügt über keinen Landschaftsplan.

#### **4.5 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg – Teilfortschreibung 4. Entwurf des Kapitels 6.5 Energie**

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom August 2011 wird im Kapitel 6.5 Energie fortgeschrieben<sup>5</sup>. Damit werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung einschließlich der dazugehörigen Begründungen im Kapitel 6.5 Energie aus dem RREP WM von 2011 geändert, gestrichen bzw. neu hinzugefügt.

Insbesondere erfolgt mit der Teilfortschreibung die vollständige Überplanung der vormaligen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG) unter Zugrundelegung eines Planungskonzeptes. In dem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das OVG Greifswald am 31.01.2017 die mit dem RREP WM 2011 ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (sogenannte Konzentrationsflächenplanung) für unwirksam erklärt hat. Damit sind Windenergievorhaben im Außenbereich aktuell privilegiert.

Die Teilfortschreibung muss dabei den seit 2022 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Die bundesgesetzlichen Vorgaben wurden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern ergänzt und konkretisiert. So wurden landesweit einheitliche, verbindliche Ausweisungskriterien sowie regionalisierte Flächenbeitragswerte festgelegt. Auf dieser Basis hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ein „Planungskonzept für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in Westmecklenburg“ verabschiedet und beschlossen, bis 2027 insgesamt 2,1 % seiner Regionsfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

Mit In-Kraft-Treten dieser Teilfortschreibung soll wieder eine wirksame raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in Westmecklenburg erzielt werden. Demnach ist

---

<sup>5</sup> Regionaler Planungsverband Westmecklenburg 2024: Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg. Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 4. Stufe des Beteiligungsverfahrens. Stand: März 2024

innerhalb der Vorranggebiete die Windenergienutzung privilegiert zulässig (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Entgegenstehende Nutzungen sind hier auszuschließen. Außerhalb der Vorranggebiete sind Windenergieanlagen nicht mehr privilegiert, sondern sind dann nur noch im Einzelfall als „sonstige Vorhaben im Außenbereich“ zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Diese Rechtsfolge tritt nur dann ein, wenn das entsprechende regionale Teilflächenziel erreicht wird (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB und § 2 WindBG).

Mit den Änderungen im Baugesetzbuch (§§ 245e, 249 Abs. 1 u. 2, 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) sind Windenergievorhaben im Außenbereich privilegiert, sofern die Flächenbeitragsziele gemäß § 3 WindBG nicht erreicht worden sind. Bei Erreichen der Beitragsziele entfällt die Privilegierung im Außenbereich.

Das geänderte Raumordnungsgesetz (ROG) verweist entsprechend auf die vorrangige Anwendung der Überleitungsvorschriften des § 245e BauGB und die Sonderregelungen des § 249 BauGB (§ 27 Abs. 4 ROG).

Gemäß den vorgenannten Neuregelungen erfolgt eine Umstellung von einer Ausschluss- hin zu einer Positivplanung (Schaffen von "Angeboten"), d.h. die Planung muss nur positiv definieren, auf welchen Flächen Windenergievorhaben privilegiert verwirklicht werden können, um die aus den gesetzlichen Flächenbeitragswerten abgeleiteten Teilflächenziele zu erreichen. Der Geltungsbereich der Planungen kann sich entsprechend auf die für Windenergievorhaben ausgewiesenen Flächen beschränken und muss nicht mehr den Ausschlussbereich einbeziehen. Damit muss sich die Planrechtfertigung mit einer deutlich kleineren Fläche auseinandersetzen.

Mecklenburg-Vorpommern hat mit dem "Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergieanlagen an Land" Ausschlusskriterien zur Festlegung von Windenergiegebieten aufgeführt, die von den Regionalen Planungsverbänden verbindlich zu beachten sind. Hierin wurde der gemäß Windenergieflächenbedarfsge- setz von Mecklenburg-Vorpommern zu leistende Flächenbeitragswert durch das Land Mecklenburg-Vorpommern konkretisiert und für alle Planungsregionen der Flächenbeitragswert von 2,1 % festgelegt.

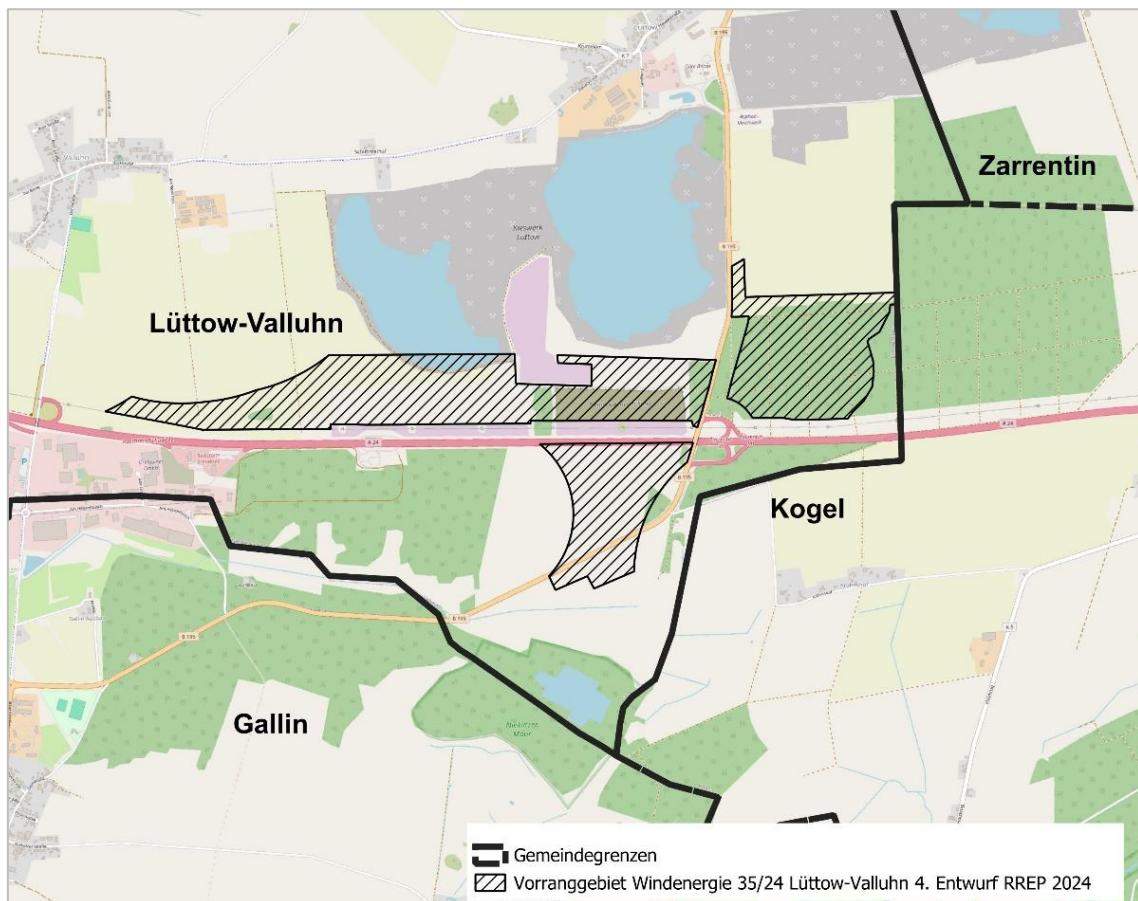
Mit der "Fachaufsichtlichen Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Windenergie-an- Land-Gesetzes" vom 17.04.2023 sowie deren Ergänzung vom 27.06.2023 um das Abwägungskriterium Denkmalschutz wurden ergänzend zum vorgenannten Erlass gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 4 des Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu beachtende Abwägungskriterien definiert.

Diese landesweit einheitlichen Ausschluss- und Abwägungskriterien sind von den Regionalen Planungsverbänden verpflichtend anzuwenden. Verbleiben danach im jeweiligen Planungsraum mehr Flächen als zur Erreichung des regionalen Flächenbeitragswertes von 2,1 Prozent für die Windenergie erforderlich, können die Regionalen Planungsverbände Aspekte ökologischer, ökonomischer und sozialer Art berücksichtigen. Dazu sind in der fachaufsichtlichen Verfügung vom 17.04.2023 Auswahlaspekte aufgeführt.

Im 4. Entwurf der Teilstudie sind auf der Grundlage der Ausschluss- und Abwägungskriterien im Regionalen Planungsverband Westmecklenburg 73 Vorranggebiete

vorgeschlagen. In Lüttow-Valluhn ist das Vorranggebiet 35/24 Lüttow-Valluhn ausgewiesen (siehe Abb. 2). Das Vorranggebiet besteht aus 3 Teilgebieten mit einer Gesamtgröße von 186 ha.

Das Vorranggebiet 35/24 bezieht sowohl die Waldfläche östlich der B 195, nördlich der A 24 als auch die beiden ca. 15 m hohen Erdwälle (Fremdbodenverfüllung) nördlich der Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich der A 24 mit ein.



**Abb. 2: Vorranggebiet Windenergie 35/24 Lüttow-Valluhn**

(Quelle: 4. Entwurf Teilstudie RREP Westmecklenburg 2024)

#### 4.6 Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land

In § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes heißt es:

*Im Sinne dieses Gesetzes sind*

1. *Windenergiegebiete:*

*folgende Ausweisung von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen*

a) *Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.*

Die Teilgebiete 1 bis 3 werden in der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans als Windenergiegebiete dargestellt.

In § 249 Absatz 9 Baugesetzbuch heißt es:

*Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 [Baugesetzbuch] auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1 000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln.*

In § 249 Absatz 10 Baugesetzbuch heißt es:

*Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 [Baugesetzbuch], das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.*

Der Umweltbericht zur 4. Stufe des Beteiligungsverfahrens des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie vom März 2024 verweist in der Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit in Ziffer 4.3.2 auf den § 249 Absatz 10 Baugesetzbuch: *Eine optisch bedrängende Wirkung von baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken durch die Ausweisung der Vorranggebieten Wind kann mit den Abständen von 1.000 m zu Siedlungen und von 800 m zu Splittersiedlungen / Einzelhäusern im Außenbereich ausgeschlossen werden, da gemäß § 249 Absatz 10 Baugesetzbuch der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht (500 m bei einer zu Grunde gelegten Höhe der Windenergieanlage von 250 m).*

## 5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

### 5.1 Festlegung der Windenergiegebiete in der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans

Das OVG Greifswald hat am 31.01.2017 die mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen für unwirksam erklärt. Damit sind Windenergievorhaben im Außenbereich aktuell privilegiert.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg vom August 2011 wird im Kapitel 6.5 Energie fortgeschrieben<sup>6</sup>. Damit werden die Ziele und Grundsätze der

---

<sup>6</sup> Regionaler Planungsverband Westmecklenburg 2024: Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg. Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 4. Stufe des Beteiligungsverfahrens. Stand: März 2024

Raumordnung einschließlich der dazugehörigen Begründungen im Kapitel 6.5 Energie aus dem RREP WM von 2011 geändert, gestrichen bzw. neu hinzugefügt. Aktuell liegt der 4. Entwurf der Teilstudie des RREP WM vor.

Mecklenburg-Vorpommern hat mit dem "Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergieanlagen an Land" vom 07.02.2023 Ausschlusskriterien zur Festlegung von Windenergiegebieten aufgeführt, die von den Regionalen Planungsverbänden verbindlich zu beachten sind.

Mit der "Fachaufsichtlichen Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes" vom 17.04.2023 sowie deren Ergänzung vom 27.06.2023 um das Abwägungskriterium Denkmalschutz wurden ergänzend zum vorgenannten Erlass gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 4 des Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu beachtende Abwägungskriterien definiert.

Für die Ebene des Flächennutzungsplans bestehen für die Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern keine landesspezifischen gesetzlichen Regelungen. Die Abgrenzungen der Windenergiegebiete in den Teilgebieten 1 bis 3 der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans orientieren sich am Vorranggebiet für Windenergie 35/24 Lüttow-Valluhn aus dem 4. Entwurf der Teilstudie des Regionalen Raumplanungsprogramms Westmecklenburg.

Abweichungen von den Abgrenzungen des Vorranggebietes gemäß 4. Entwurf der Teilstudie des Regionalen Raumplanungsprogramms Westmecklenburg ergeben sich insbesondere in folgenden Bereichen:

- 1 Das Teilgebiet 3 liegt kleinflächig in einem "Vorranggebiet für Rohstoffsicherung". Gemäß 4. Entwurf der Teilstudie des Regionalen Raumplanungsprogramms Westmecklenburg des Kapitels 6.5 Energie ist geplant, Vorranggebiete für Windenergie auch in bestimmten Wäldern auszuweisen. Die Waldfläche südlich des Teilgebietes 3 ist im 4. Entwurf infolgedessen Bestandteil des Vorranggebietes 35/24 Lüttow-Valluhn. Im Gegensatz dazu sieht die 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans keine Ausweisung eines Windenergiegebietes in Waldflächen vor. Damit im Bereich östlich der B 195 bis zur Gemeindegrenze, unter Berücksichtigung der Waldabstände gemäß Landeswaldgesetz, trotzdem moderne Windenergieanlagen errichtet werden können, muss das Windenergiegebiet eine rd. 12 ha große Teilfläche des "Vorranggebietes für die Rohstoffsicherung" in Anspruch nehmen.

Die "Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung" in Lüttow-Valluhn und Zarrentin haben insgesamt eine Flächengröße von rd. 474 ha. Der Flächenanteil des Windenergiegebietes an den "Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung" beträgt damit 2,5 %. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz im überragenden öffentlichen Interesse. Aufgrund des geringen Flächenanteils ist davon auszugehen, dass die Rohstoffsicherung in Lüttow-Valluhn und Zarrentin durch die Nutzung des Teilgebietes 3 für Windenergie nicht gefährdet ist. Nach dem Rückbau der Windenergieanlagen, einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen, stehen die danach rekultivierten Flächen wieder ohne Einschränkung der Rohstoffsicherung zur Verfügung.

- 2 Der Abstand der Plangebietsgrenze des Teilgebiets 2 zur Splittersiedlung Krohnshof beträgt mindestens 650 m. Unter Anwendung der Regelung gemäß § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch und der Annahme einer Höhe der Windenergieanlagen von 267 m im Teilgebiet 2 wäre ein Mindestabstand von 534 m bis zur Mitte des Mastfußes ausreichend, um eine optisch bedrängende Wirkung auf die nächstgelegenen Wohngebäude in der Splittersiedlung zu vermeiden.
- 3 Innerhalb des Teilgebiets 2 liegen rd. 2.100 m<sup>2</sup> des 5.938 ha großen Europäischen Vogelschutzgebiets DE 2531-401 "Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark". Dies entspricht einem Flächenanteil von 0,004 %. Für die Bewertung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das EU-Vogelschutzgebiet wurde eine "Vorprüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit" durchgeführt, die unter Ziffer 7.10.4 und im Umweltbericht zusammenfassend beschrieben wird.

## 5.2 Standortalternativen

In § 249 Absatz 6 Baugesetzbuch heißt es: *Die Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erfolgt nach dem für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen. Für die Rechtswirksamkeit des Plans ist es hingegen unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.*

Für die Ebene des Flächennutzungsplans bestehen für die Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern aktuell keine landesspezifischen gesetzlichen Regelungen. Die Abgrenzungen der Windenergiegebiete in den Teilgebieten 1 bis 3 der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans orientieren sich am Vorranggebiet für Windenergie 35/24 Lüttow-Valluhn aus dem 4. Entwurf der Teilstoffschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. Gemäß § 249 Absatz 6 Baugesetzbuch sind keine sonstigen Flächen im Gemeindegebiet zu betrachten.

Die geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" soll sich an die bestehenden Grünflächen mit den Zweckbestimmungen "Reit- und Sportplatz" angliedern, so dass hier im Gemeindegebiet keine Standortalternativen in Frage kommen.

# 6 Planungsgrundsätze / Ziele und Zweck der Planung

## 6.1 Aufstellung 2. Änderung Gesamtflächennutzungsplan

Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Dafür schafft das EEG 2023 die erforderlichen Rahmenbedingungen. Da das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) einen Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien am deutschen Bruttostromverbrauch auf nur 65 Prozent im Jahr 2030 und eine treibhausgasneutrale Stromerzeugung erst vor dem Jahr 2050 anstrebt, soll mit EEG 2023 die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im

Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Deutschland folgt damit der Empfehlung der Internationalen Energieagentur (IEA) und zieht mit anderen OECD-Staaten wie den USA und dem Vereinigten Königreich gleich, die ebenfalls für 2035 eine klimaneutrale Stromversorgung anstreben.

Für die Erreichung dieses Ziels sind noch Anstrengungen erforderlich. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch lag im 1. Halbjahr 2024 bereits bei 61,5%. Allerdings wird sich der Handlungsdruck durch den künftigen Anstieg des Stromverbrauchs deutlich erhöhen. Der Strombedarf wächst u.a. durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Um bei Zugrundelegung eines Bruttostromverbrauchs von 750 Terawattstunden (TWh) im Jahr 2030 das 80 Prozent-Ausbauziel sicher zu erreichen, muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von derzeit 251 TWh auf 600 TWh im Jahr 2030 erhöht werden.

Mecklenburg-Vorpommern soll bis spätestens 2040 klimaneutral sein.

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplanes hat sich die Gemeinde Lüttow-Valluhn mit der Bereitstellung von Flächen für die Windenergie auseinander gesetzt. Mit der Darstellung der 3 Teilgebiete für Windenergie in der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans trägt die Gemeinde ihren Teil zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet bei.

Auf dieser Grundlage bildet die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz das Planungsziel für die Teilgebiete 1 bis 3 der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplanes.

## 7 Begründung der Inhalte der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans

### 7.1 Flächenbilanz

#### Flächenbilanz 2. Änderung Gesamtflächennutzungsplan

Plangebiete 2. Änderung Gesamtflächennutzungsplan	gesamt	rd. 116,97 ha
davon:		
▪ Teilgebiet 1		rd. 53,18 ha
davon		
Flächen für die Landwirtschaft	rd. 47,70 ha	
davon Windenergiegebiet	rd. 39,46 ha	
Flächen für Wald	rd. 2,21 ha	
Wasserfläche	rd. 3,27 ha	
▪ Teilgebiet 2		rd. 37,43 ha

davon	
Flächen für die Landwirtschaft	rd. 35,41 ha
<i>davon Windenergiegebiet</i>	<i>rd. 27,64 ha</i>
sonstige überörtliche Hauptverkehrsstraße	rd. 0,59 ha
Fläche für Wald	rd. 0,78 ha
Gewässer II. Ordnung	rd. 0,65 ha
▪ Teilgebiet 3	rd. 21,04 ha
davon	
Flächen für die Landwirtschaft	rd. 21,04 ha
<i>davon Windenergiegebiet</i>	<i>rd. 16,98 ha</i>
▪ Teilgebiet 4	rd. 5,32 ha
davon	
Grünfläche Bolzplatz, Spielplatz, Reitplatz	rd. 5,32 ha

## 7.2 Künftige Entwicklung und Nutzung

### 7.2.1 Windenergiegebiete

Die Windenergienutzung in den Teilgebieten 1 bis 3 der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplanes, dargestellt als "Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken" mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien: Windenergiegebiet", ist den Teilgebieten 1 bis 3 vorrangig zulässig. In Bezug auf erneuerbare Energien werden in den Teilgebieten demnach Windenergiegebiete ausgewiesen. Weiterhin ist in den Teilgebieten 1 bis 3 der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans die landwirtschaftliche Nutzung als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Die landwirtschaftliche Nutzung ist mit der Windenergienutzung vereinbar.

Windenergieanlagen im Plangebiet belegen nur punktuelle Standorte. Hinzu kommen noch die dauerhaften Erschließungswege von der B 195 zu den einzelnen Standorten der Windenergieanlagen in den Teilgebieten 1 bis 3 und die dauerhaften Nebenanlagen im jeweiligen Teilgebiet.

Mit den Grenzen der Teilgebiete 1 bis 3 der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans kann der vorgegebene maximale Mindestabstand einer Windenergieanlage zur nächstgelegenen Wohnnutzung gemäß § 249 Absatz 9 Baugesetzbuch und der Mindestabstand gemäß § 249 Absatz 10 Baugesetzbuch eingehalten werden. Da die Abgrenzungen überwiegend mit den Abgrenzungen der Vorranggebiete für Windenergie aus dem 4. Entwurf der Teilstoffschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg übereinstimmen, werden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien für die Festsetzung von Vorranggebieten für Windenergie, die für die Planungsverbände bindend sind, überwiegend berücksichtigt. Im Gegensatz zum 4.

Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg werden Waldflächen nicht in Anspruch genommen.

### **7.2.1.1 Art der baulichen Nutzungen**

Die Flächen, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden können, werden gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2b Baugesetzbuch als "Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken" mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien: Windenergiegebiet" dargestellt. Die Windenergiegebiete dienen der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie. Die Errichtung von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Windenergie einschließlich der für die Hauptnutzung erforderlichen Nebenanlagen ist zulässig.

Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.10.2004<sup>7</sup> "... sind die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten."

Neben der punktuellen Aufstellung von Windenergieanlagen, einschließlich der dazugehörenden Nebenanlagen sollen die Flächen in den Teilgebieten auch landwirtschaftlich nutzbar sein.

Durch die Darstellung der Art der baulichen Nutzung als "Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken" mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien: Windenergiegebiet" wird die Umsetzung der gemeindlichen Zielsetzung gesichert. Ziel ist es, durch die Nutzung der unbegrenzt zur Verfügung stehenden und CO<sub>2</sub>-freien Windenergie einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Gleichzeitig wird dadurch den Zielsetzungen des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern bezüglich der Erreichung der Klimaschutzziele Rechnung getragen.

### **7.2.1.2 Maß der baulichen Nutzung**

Nach § 4 Abs. 1 Satz 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz dürfen Flächen mit „Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen“ nicht auf die Flächenbeitragswerte der Länder angerechnet werden. Höhenbestimmungen in Windenergiegebieten beziehungsweise Vorranggebieten Windenergie werden deshalb untersagt. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass Mecklenburg-Vorpommern seine gesetzlich vorgegebenen Flächenziele nicht erreicht.

Innerhalb der Windenergiegebiete werden in der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans daher keine Vorgaben für eine maximal zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen getroffen.

---

<sup>7</sup> BVerwG, Urteil v. 21.10.2004 – 4 C 3/04

### **7.2.2 Grünflächen**

Im Teilgebiet 4 soll für Kinder ein neues Spielplatzangebot entstehen, das das bestehende Angebot an Grünflächen am südlichen Ortsrand von Valluhn ergänzen und abrunden soll.

### **7.3 Verkehrliche Erschließung**

Die Anlieferung der Komponenten für die Windenergieanlagen in der Bauphase erfolgt über die A 24, Abfahrt Zarrentin und die Bundesstraße 195. Von der B 195 erfolgt die Erschließung in der Bauphase hauptsächlich über ein zu errichtendes Wegesystem auf den Ackerflächen in den Teilgebieten.

Die Windenergieanlagen in den Teilgebieten 1 bis 3 der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans werden in der Betriebsphase innerhalb der Teilgebiete über das nach der Bauphase verbleibende dauerhafte Wegesystem erschlossen.

#### **Äußere verkehrliche Erschließung**

Die Teilgebiete 1 bis 3 werden unmittelbar über die B 195 an das öffentliche Straßennetz angebunden.

Das Teilgebiet 4 wird über die Dorfstraße erschlossen.

#### **Innere verkehrliche Erschließung**

Innerhalb der Teilgebiete erfolgt die verkehrliche Erschließung der als "Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken" mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien: Windenergiegebiet" über neu zu bauende Wege mit einer wassergebundenen Deckschicht. Die Erschließung des Teilgebietes 1 erfolgt von der B 195 über das Gelände der GP Alster Kies GmbH zuerst auf einem bestehenden asphaltierten Weg und von da aus über neu zu bauende Wege mit einer wassergebundenen Deckschicht.

#### **Ruhender Verkehr**

In den Teilgebieten 1 bis 3 sind keine Stellplätze vorgesehen. Im Teilgebiet 4 sind Stellplätze für die Nutzer der Grünfläche "Reitplatz" vorgesehen.

### **7.4 Ver- und Entsorgung**

#### **Oberflächenwasserentsorgung**

Das Regenwasser von den Türmen der Windenergieanlagen, von den Kranstellflächen und den Erschließungswegen kann vor Ort versickern. Im Teilgebiet 4 kann das Regenwasser ebenfalls versickern.

In den Teilgebieten fällt kein Schmutzwasser an.

#### **Netzeinspeisung**

Der energetische Verbund wird über Erdverkabelungen mit dem Leitungsnetz des regionalen Energieversorgungsunternehmens WEMAG AG hergestellt. Um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden, werden für die Herstellung des Verbundes keine Freileitungen errichtet.

## **Abfall**

Abfälle im Rahmen der Bauphase müssen durch die beteiligten Unternehmen fachgerecht entsorgt werden. Im Betrieb fallen keine wesentlichen Abfälle an bzw. werden diese im Rahmen der üblichen Wartung ebenfalls direkt entsorgt. Die in Folge der Planung errichteten Windenergieanlagen müssen nach Einstellung der Nutzung wieder zurückgebaut und entsorgt bzw. wiederverwendet werden.

## **7.5 Immissionsschutz**

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen kommt es zu Schallemissionen und Schattenwurf. Für die Beurteilung von Emissionen und Immissionen wurden für die geplanten Windenergieanlagen für der Ebene des Genehmigungsverfahrens gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz Gutachten erstellt. Die Gutachten liegen der Begründung als Anlagen bei.

### **Geräuschimmissionen**

Bei Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen Mittelpunkt des Mastfußes von Windenergieanlagen und den nächstgelegenen Wohngebäuden von 1.000 m zu Siedlungen und 800 m zu Splittersiedlungen wird einer Störwirkung vorgebeugt und es kann davon ausgegangen werden, dass diese für Menschen als nicht schädigend angesehen werden können. Im Zuge einer Anlagenplanung wurde von PlanGIS 2025a<sup>8</sup> eine Berechnung für alle im Einwirkbereich liegenden Ortschaften durchgeführt (43 Immissionsorte). Die Ortschaften sind: Lüttow-Valluhn, Zarrentin, Kogel und Gallin. Bei zu erwartenden Schallpegelüberschreitungen sind die geplanten Anlagen im betroffenen Zeitfenster abzuschalten. Die einzuhaltenden Richtwerte gemäß TA Lärm<sup>9</sup> liegen bei Dorf- und Mischgebieten nachts bei 45 dB (A) und bei Allgemeinen Wohngebieten bei 40 dB (A). Die Schallberechnung berücksichtigt neben den in den Teilgebieten 1 bis 3 sechs neu geplanten Windenergieanlagen keine weiteren Vorbelastungen durch Bestandsanlagen, da diese außerhalb des relevanten Untersuchungsgebietes liegen. Jedoch befinden sich Gewerbeflächen sowie Biogas- und Lüftungsanlagen innerhalb des Untersuchungsgebietes, welche mit ihren Emissionen entsprechend berücksichtigt wurden (PLANGIS 2025a).

Aufgrund der Annahme, dass Windenergieanlagen theoretisch rund um die Uhr in Betrieb sind, wird der Berechnung gemäß PLANGIS 2025b ausschließlich der Nachtzeitraum von 22:00-06:00 Uhr zugrunde gelegt. Die Immissionsgrenzwerte entsprechen der TA Lärm. Bei Einhaltung oder nur geringfügiger Überschreitung der Nacht-Richtwerte am Immissionsort wird davon ausgegangen, dass keine Überschreitung der um 15 dB(A) höher liegenden Tag-Richtwerte erfolgt.

---

<sup>8</sup> PLANGIS GmbH 2025a: Schallimmissionsprognose für sechs neue Windenergieanlagen, Windpark Lüttow-Valluhn, Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern. Stand: 13.03.2025

<sup>9</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm -, 8/98, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 26 vom 28.08.1998, Seite 503 ff, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) in Kraft getreten am 9. Juni 2017

Die Schalluntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die geforderten Immissionsrichtwerte durch die Vorbelastungen an allen Immissionsorten eingehalten werden. Zudem hält die Zusatzbelastung der sechs in den Teilgebieten 1 bis 3 geplanten Windenergieanlagen die nächtlichen Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten ein. Weiterhin liegen 20 Immissionsorte gemäß TA Lärm nicht mehr im Einwirkbereich der geplanten Windenergieanlagen.

### **Schattenwurf**

Neben den akustischen Störungen können von Windenergieanlagen optische Störreize (Schatten) ausgehen, da sie Höhen aufweisen, die die Anlagen noch in großen Entfernungswahrnehmbar machen.

Die Beurteilung der Schattenproblematik erfolgt von PLANGIS 2025b<sup>10</sup> gemäß der Leitlinie „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“<sup>11</sup>. Festgelegt ist dort, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattdauer für den Menschen höchstens 30 Stunden im Jahr und höchstens 30 Minuten am Tag betragen darf.

Im Zuge einer Anlagenplanung wird eine Berechnung für alle im Einwirkbereich liegenden Ortschaften durchgeführt (49 Immissionsorte). Die Ortschaften sind: Lüttow-Valluhn, Kogel und Gallin.

Durch sechs in den Teilgebieten 1 bis 3 geplante Windenergieanlagen werden als Zusatz- und Gesamtbelastung an 37 von 49 Immissionsorten Überschreitungen der Beschattdauer von 30 Stunden pro Jahr sowie an 21 Immissionsorten Überschreitungen von 30 Minuten pro Tag gemessen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beschatung der Gebäude durch Nebengebäude, Stallungen und Wohnhäuser gemindert wird. Mittels Schattenwurfabschaltautomatik an vier von sechs geplanten Windenergieanlagen können die definierten Grenzwerte der astronomisch maximalen Beschattdauer sicher eingehalten werden. Zudem bedeutet eine Abschaltung für alle im gleichen Strahlengang befindlichen Immissionsorte ebenso eine Abschaltung, auch wenn sie weiter von der Windenergieanlage entfernt liegen. Bei der Programmierung der Schattenwurfabschaltung ist dies zu berücksichtigen. Auch sorgt der Vegetationsbewuchs im Jahresverlauf für Unterschiede in der Beschatung. Bei den Immissionsorten handelt es sich nicht nur um Wohnbebauung, was bei der Programmierung des Abschaltmoduls ebenso berücksichtigt werden sollte.

## **7.6 Boden- und Grundwasserschutz**

Die Teilgebiete 1 bis 4 der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans liegen weder in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet noch in einem Trinkwassergewinnungsgebiet.

---

<sup>10</sup> PLANGIS GmbH 2025b: Schattenwurfprognose für sechs neue Windenergieanlagen, Windpark Lüttow-Valluhn, Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern. Stand: 13.03.2025

<sup>11</sup> Länderausschuss für Immissionsschutz: Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen. Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise). Stand: 23.01.2020

Mit dem Bau der Beton-Fundamente der Türme der Windenergieanlagen sind Versiegelungen von Böden verbunden. Die Versiegelung im Fundamentbereich der Türme hat keine völlige Abdichtung zur Folge. Zur Gewährleistung der Standsicherheit der Windenergieanlagen wird das Fundament mit dem zuvor ausgehobenen Boden angeschüttet und begrünt, sodass auch in diesem Bereich das Versickern von Niederschlagswasser möglich ist. Somit kann Niederschlagswasser im gesamten Windpark vor Ort versickern.

Die neu anzulegenden dauerhaften Wege und Kranstellflächen werden mit einer entsprechenden Neigung hergestellt, sodass Niederschlagswasser ablaufen und vor Ort versickern kann.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer oder Grundwasser ist in den Teilgebieten 1 bis 4 nicht vorgesehen.

### **Altlasten**

In den Teilgebieten 1 bis 4 der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans sind weder Altablagerungen noch Altstandorte bekannt.

## **7.7 Denkmalschutz**

In einem denkmalfachlichen Gutachten wurde von Dr. Philip Lüth 2025<sup>12</sup> der Denkmalbestand im Umfeld der in den Teilgebieten 1 bis 3 geplanten Windenergieanlagen geprüft, um festzustellen, welche Denkmale möglicherweise durch das Vorhaben in ihrem Erscheinungsbild nach § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern beeinträchtigt werden könnten. Das Gutachten ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Das Gutachten legte Prüfradien um die Teilgebiete 1 bis 3, die Radien zwischen 7,4 km bis 26,7 km aufwiesen. Die Erhebung konzentrierte sich dabei ausschließlich auf grundsätzlich raumwirksame Denkmale, die entweder über weithin sichtbare Bauelemente verfügen (vor allem Kirchen) oder in anderer Form als wichtiges Element der Kulturlandschaft eingestuft werden müssen (Gutsanlagen und Parke).

Innerhalb dieser Prüfradien liegen 14 raumwirksame Denkmale, wie z.B. die Stadtanlage/Kirche in Wittenburg, die Kirche in Granzin und die Kirche in Greven.

Die Einzelobjekte wurden hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung auf der Grundlage der Topografie, einer Sichtbarkeitsanalyse und bestehende Vorbelastungen bewertet und anhand der Ergebnisse für eine weiterführende Prüfung bestimmt. So wurden insgesamt sechs Baudenkmale gewählt und in ihrer denkmalfachlichen Bedeutung gewürdigt.

Die Belastungen der Denkmale in Granzin, Greven sowie die Stadtsilhouette Wittenburg wurden mittels Visualisierungen geprüft. Diese wurden hinsichtlich der Relevanz des Standortes, möglicher Vorbelastungen und der entstehenden Beeinträchtigung beschrieben und bewertet. Für die Denkmale Gallin und Gudow ergab sich im Rahmen der

---

<sup>12</sup> Dr. Philip Lüth Archäologie & Beratung 2025: Denkmalfachliches Gutachten Windpark Lüttow-Valluhn. Untersuchung nach § 7 DSchG MV. Umgebungsschutz und Denkmalverträglichkeit. Gemeinde Lüttow-Valluhn. Landkreis Ludwigslust-Parchim. Mecklenburg-Vorpommern. Stand: 08.04.2025

Geländeerhebung, dass keine gemeinsame Sichtbarkeit mit dem Vorhaben besteht, so dass die Erstellung einer Visualisierung nicht notwendig war.

Abschließend bleibt gemäß Gutachten festzustellen, dass sich der geplante Windpark Lüttow-Valluhn nicht erheblich auf die Denkmallandschaft in der Umgebung auswirken wird. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich die Denkmale selbst meist in Ortslagen befinden und nur eine geringe Raumwirkung entfalten. Diese geringe Sichtbarkeit der Objekte spiegelt sich auch darin wider, dass keine gemeinsamen Sichtachsen auf Denkmale und Windenergieanlagen festgestellt werden konnten.

Keines der Denkmale wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen in den Teilgebieten 1 bis 3 substanzell in Mitleidenschaft gezogen. Eine Zerschneidung von funktionalen Bezügen oder eine Einschränkung der Nutzung ist nicht feststellbar. Der Bau und Betrieb der Windenergieanlagen wirken sich auch im sensoriellen Bereich, konkret auf das Erscheinungsbild der einzelnen Gebäude, nur sehr geringfügig aus. Das Konfliktpotenzial wurde für alle Baudenkmale innerhalb der Prüfradien als gering bzw. nicht vorhanden eingestuft.

## 7.8 Flugsicherung

Ab einer Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche sind die Windenergieanlagen vom § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) betroffen und bedürfen der luftrechtlichen Zustimmung durch die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Bauwerke dürfen gemäß § 18a Absatz 1 LuftVG nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Gemäß § 18a Absatz 2 LuftVG hat bei der Errichtung von Windenergieanlagen an Land die zuständige Immissionsschutzbehörde über die zuständige Landesluftfahrtbehörde dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung die für die Entscheidung nach Absatz 1 notwendigen Unterlagen und Informationen zu übersenden

Für Windenergieanlagen in den Teilgebieten 1 bis 3 sind im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz die deutsche Flugsicherung, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, die Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern und zudem die militärische Flugsicherung zu beteiligen.

## 7.9 Störfallbetriebe

Zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen fordert der Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie<sup>13</sup>, angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung langfristig sicherzustellen. Zwar ist die Seveso-II-Richtlinie mit Wirkung zum 01.06.2015 durch Art. 32 der am 13.08.2012 in Kraft getretenen Richtlinie

---

<sup>13</sup> Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABI. L 10 vom 14.01.1997, S. 13), in der durch die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16.12.2003 (ABI. L 345, S. 97) geänderten Fassung.

2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie)<sup>14</sup> aufgehoben worden. Der Inhalt des Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie entspricht aber bis auf einige redaktionelle Änderungen dem Art. 13 Abs. 1 und 2 der Seveso-III-Richtlinie.

Die Überwachung der Ansiedlung betrifft nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 der Seveso-II-Richtlinie die Ansiedlung neuer Betriebe, Änderungen bestehender Betriebe im Sinne des Art. 10 und neue Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe, wie beispielsweise Wohngebiete, wenn diese das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.

Im Businesspark A 24 südlich der A 24 befindet sich ein Betrieb, der in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Betriebsbereich Gefahrstofflager auf der Liste der Störfallanlagen steht<sup>15</sup>. Der Betrieb befindet sich mindestens rd. 2,3 km südwestlich des Teilgebiets 1 und mindestens rd. 4,3 km westlich des Teilgebiets 2. Da in den Teilgebieten keine schutzwürdigen Nutzungen festgesetzt sind, sind keine Gefahren für Leib und Leben möglich.

Die Biogasanlage in Lüttow steht auf der Liste der Störfallanlagen. Der Betrieb befindet sich mindestens rd. 1,4 km nordwestlich des Teilgebiets 3. Da im Plangebiet keine schutzwürdige Nutzung festgesetzt ist, sind keine Gefahren für Leib und Leben möglich.

Die Zulässigkeit eines Störfallbetriebes im Plangebiet ist mit der vorliegenden Planung nicht gegeben.

## **7.10 Grün, Natur und Landschaft**

Im Umweltbericht (Teil II der Begründung) wird ausführlich auf die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur, Umwelt und den Artenschutz eingegangen.

### **7.10.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

#### **7.10.1.1 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes**

Der Eingriff in das Landschaftsbild in den Teilgebieten 1 bis 3 ist nicht quantifizierbar und soll gemäß des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern 2025<sup>16</sup> nach dem "Realkompensationserlass Landschaftsbild MV" kompensiert werden. Demnach ist für die Errichtung von Windenergieanlagen eine Realkompensation vorzunehmen, deren Höhe sich nach der Höhe der

---

<sup>14</sup> Richtlinie 2012/18EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4.07.2012 zur Be- herrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und an- schließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. L 197/1 vom 24.07.2012, S. 1.

<sup>15</sup> Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt 2017: Inspektionsplan zur Überwachung von Störfallanlagen in Mecklenburg-Vorpommern. Anhang 1 zum Inspektionsplan – Liste der Betriebs- bereiche in Mecklenburg-Vorpommern. Stand: 30.06.2024

<sup>16</sup> Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern 2025: Bemessung der Kompensationshöhe für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Anlagen (Realkompensationserlass Landschaftsbild MV). Stand: 27.03.2025

sichtbaren Teile des Bauwerks sowie der Qualität des Landschaftsbildes im Eingriffsräum richtet.

Insgesamt wurde von BIOTA 2025<sup>17</sup> für die Errichtung von sechs Windenergieanlagen in den Teilgebieten 1 bis 3 eine Kompensationshöhe von rd. 28,24 ha ermittelt.

Im Teilgebiet 4 ergeben sich durch die geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" keine Eingriffe in das Landschaftsbild.

#### **7.10.1.2 Multifunktionaler Kompensationsbedarf**

##### **Unmittelbare Beeinträchtigung**

Für Biotope, die im Zuge des Baus der Windenergieanlagen in den Teilgebieten 1 bis 3, einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen, durch einen Eingriff beseitigt oder verändert werden, ermittelt BIOTA 2025 ein Eingriffsflächenäquivalent von rd. 3,6 ha.

Die gesetzlich geschützten Feldhecken im Teilgebiet 4 werden nicht beeinträchtigt. Weitere unmittelbare Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

##### **Mittelbare Beeinträchtigung**

Vom Vorhaben bzw. Vorhabenort gehen in unterschiedlicher Intensität auch erhebliche und nachhaltige Einwirkungen auf die Umgebung bzw. umgebende Biotoptypen aus. Hierbei handelt es sich um projektbezogene negative Randeinflüsse, wie Lärm, stoffliche Immissionen, Störungen, optische Reize oder Eutrophierung. Hierfür ermittelt BIOTA 2025 ein Eingriffsflächenäquivalent von rd. 12,9 ha.

##### **Ermittlung der Versiegelung und Überbauung**

Da die Versiegelung und Überbauung von Flächen nicht nur negative Auswirkungen auf betroffene Biotope haben, sondern auch auf die abiotischen Schutzgüter Wasser und Boden, entstehen hier zusätzliche Kompensationsverpflichtungen. Hierfür ermittelt BIOTA 2025 ein Eingriffsflächenäquivalent von rd. 0,68 ha.

##### **Temporäre Biotopbeeinträchtigung**

Weiterhin werden einige Biotope nur für den Zeitraum der Bauaktivität beeinträchtigt. Diese Bereiche (Montageflächen, temporäre Zuwegungen) werden nach dem Eingriff zurückgebaut. Hierfür ermittelt BIOTA 2025 ein Eingriffsflächenäquivalent von rd. 2,2 ha.

Der multifunktionale Kompensationsbedarf für die Errichtung der Windenergieanlagen in den Teilgebieten 1 bis 3 beträgt rd. 19,46 ha.

#### **7.10.2 Kompensationsflächen**

Das Projektgebiet liegt innerhalb der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“, in dem der Gesamt-Kompensationsbedarf in Höhe von rd. 47,7 ha auszugleichen ist.

---

<sup>17</sup> BIOTA Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH 2025: Landschaftspflegerischer Begleitplan Windpark Lüttow-Valluhn. Stand: 25.04.2025

Als Kompensationsmöglichkeit für den Ausgleich des multifunktionalen Kompensationsbedarfs stehen verschiedene Ökokonten der Landschaftszone zur Verfügung. Geeignete Ökokontoflächen im Bereich „Höhenrücken der Mecklenburgischen Seenplatte“ sind:

- LUP-057 Magerrasen mit Hecke bei Tramm
- LUP-003 Herstellung einer natürlichen Magerrasenfläche Groß Godems
- LUP-008 Gut Schöneck – Anlage von naturnahen Feldhecken, Standgewässern und Brachflächen bei Bennin

Eine vertragliche Sicherung von Ökokontoflächen gibt es aktuell noch nicht.

### **7.10.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

#### **Auswirkungen durch Schattenwurf**

Zur Vermeidung von erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Schatten sind bei den Windenergieanlagen in den Teilgebieten 1 bis 3 Maßnahmen vorgesehen. So müssen geplante Windenergieanlagen in den Teilgebieten 1 bis 3 mit einer Schattenwurfabschaltautomatik versehen werden, um die maximal zulässigen Grenzwerte nicht zu überschreiten.

#### **Schutz der Feldhecken**

Im Rahmen der Grünflächennutzung sind die Feldhecken im Teilgebiet 4 vor Beeinträchtigungen zu schützen.

#### **Flächensparende Planung**

Durch eine flächensparende Planung der Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen können Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß reduziert werden.

#### **Schutz des Oberbodens**

Der in den Teilgebieten 1 bis 3 durch Bauarbeiten anfallende Oberboden ist vom Bauunternehmen zwischenzulagern und, sofern durchführbar, zur Auffüllung ausgebaggerter Bereiche zu verwenden. Zudem ist der Eintrag von Fremdstoffen in den Boden durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu vermeiden.

#### **Auflockerung verdichteter Bodenbereiche**

Sollten von den Baufahrzeugen in den Teilgebieten 1 bis 3 in der Bauphase Verdichtungen des Bodens verursacht werden, sind vom Bauunternehmen die entsprechenden Bereiche wieder aufzulockern. Hierdurch können negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen verringert werden.

#### **Schutz von Oberflächenwasser und Grundwasser**

Eine Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kann gemäß DIN 19639 in der Bauphase in den Teilgebieten 1 bis 3 durch einen sachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie der ordnungsgemäßen Lagerung schädlicher Substanzen vermieden werden.

## **Schutz von Fledermäusen**

Die geplanten Windenergieanlagen in den Teilgebieten 1 bis 3 liegen in weniger als 250 m Entfernung zu potenziell bedeutenden Lebensräumen von Fledermäusen. Diese umfassen Gewässer und diverse Gehölzstrukturen (Baumreihen, Hecken, Waldränder).

Die pauschalen Abschaltzeiten für Windenergieanlagen innerhalb von bedeutsamen Fledermäuselebensräumen: Abgeschaltet werden muss im Zeitraum vom 01. Mai bis zum 30. September, sofern folgende Kriterien gleichzeitig erfüllt sind:

- Uhrzeit: eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe: < 6,5 m/ s
- Niederschlag: < 2 mm/ h

## **Einrichtung eines Reptilienschutzzauns und Besatzprüfung**

Ein Vorkommen von streng geschützten Reptilienarten kann im Teilgebiet 1 aufgrund der Habitateignung im Baubereich nicht ausgeschlossen werden. Dieser ist durch einen geeigneten Folienschutzzaun in den betroffenen Bereichen zu sichern. Die Errichtung des Reptilienschutzzaunes muss vor Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechsen abgeschlossen und bis zum Ende der Baumaßnahmen wirksam sein.

## **Bauzeitenregelung zum Schutz aller wildlebenden europäischen Vogelarten**

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung bzw. einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen der Avifauna ist in allen Teilgebieten eine Bauzeitenregelung umzusetzen. Jegliche Bauarbeiten zur Realisierung der Planung müssen auf einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der vorkommenden Brutvögel beschränkt werden.

## **Phänologiebedingte Abschaltung**

Der gesetzgeberisch vorgegebene Abschaltzeitraum umfasst nur einen Teil der Brut- und Aufzuchtzeit, die mit einer erhöhten Nutzungsintensität des Brutplatzes verbunden ist. Bei der Festsetzung phänologiebedingter Abschaltzeiten ist insbesondere auf die Phase höchster Aktivität, d.h. die Jungenaufzucht zu achten.

Das Zeitfenster der Jungenaufzucht erstreckt sich beim Seeadler auf folgende Zeiträume:

- Abschaltung der Windenergieanlagen im Teilgebiet 1 über vier Wochen zwischen Mai und Juni von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bei Windstärken unter 16 m/s und Niederschlag unter 10 mm/h.

Sofern nachweislich das Revier aufgegeben wurde, können die phänologiebedingten Abschaltungen aufgehoben werden. Für den Seeadler gilt bei Abwesenheit über 10 Jahre das Revier als aufgegeben. Darüber hinaus können die angenommenen Flugkorridore im Rahmen eines Monitorings durch den Antragsteller überprüft werden.

Sollten sich dabei Abweichungen ergeben bzw. die potenziellen Flugkorridore nur unregelmäßig oder gar nicht vom Brutpaar genutzt werden, kann die phänologiebedingte Abschaltung aufgehoben werden. Hierzu sind vor allem während der Hauptaktivitätszeiten des Seeadlers, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit (Mai bis Juni), die

Hauptflugrouten, Flughöhen und Aktivitätsmuster durch standardisierte Sichtbeobachtungen zu erfassen.

### **Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseignissen**

Nach Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz trägt "Die Abschaltung bei Bewirtschaftungseignissen [...] regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlagen während und kurz nach dem Bewirtschaftungseignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rot- und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiaudler sowie den Weißstorch wirksam." Die Abschaltung erfolgt im Falle der Grünlandmahd, der Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens. Der Zeitraum ist auf den 1. April bis 31. August jeden Jahres festgelegt. Die Windenergieanlagen müssen mit Beginn des Bewirtschaftungseignisses bis einschließlich des Folgetages nach Beendigung des Ereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgeschaltet werden. Betroffen sind alle Flächen in weniger als 250 m Abstand vom Mastfuß im Teilgebiet 3.

### **Baumkontrolle**

Zur Vermeidung einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/oder einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Höhlen- bzw. Nischenbrütenden Vogelarten sowie baumbewohnenden Fledermausarten ist eine detaillierte Besatzkontrolle des beeinträchtigten Baumes erforderlich. Bei Positivnachweis von Fledermäusen sind in Abhängigkeit von der Quartiersstruktur weitere Maßnahmen vor den Arbeiten umzusetzen (z.B. Aussetzen der Arbeiten, Umsiedlung von Individuen bzw. Verschluss der Struktur nach Ausflug).

Generell gilt, dass Gehölzentsnahmen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig sind. Darüber hinaus bedarf es bei gesetzlich geschützten Bäumen gemäß § 18 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern einer Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.

### **Melde- und Sicherungspflicht für Boden- und Kulturdenkmale**

Bei der Erfassung bisher unbekannter Bodendenkmale ist den Informations- und Sicherungspflichten nachzukommen. Falls Boden- bzw. Kulturdenkmale zufällig entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. Demnach ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu informieren und der Fund sowie die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern in unverändertem Zustand zu erhalten.

#### **7.10.4 NATURA 2000-Verträglichkeit**

Eine besondere Stellung innerhalb des Gebietsschutzes haben die Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 (§§ 31ff. Bundesnaturschutzgesetz). Diese Gebiete, zu denen sowohl FFH- als auch Vogelschutzgebiete gehören, dienen dem Schutz von Habitaten geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen. Die Möglichkeit einer verträglichen Windenergienutzung hängt hier davon ab, ob und inwie weit diese den Erhaltungszustand der jeweils geschützten Arten beeinträchtigen kann.

Eine Verträglichkeitsprüfung kann auch für Vorhaben außerhalb eines Natura 2000-Gebiets erforderlich sein, wenn die Umstände im Einzelfall eine Beeinträchtigung des geschützten Habitats möglich erscheinen lassen.<sup>18</sup>

Vor der Zulassung von Projekten – hierzu gehören auch Windenergieanlagen – ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der im Gebiet geschützten Arten oder Lebensraumtypen nicht ausgeschlossen werden kann. Daher hat zunächst ein sogenanntes Screening (Vorprüfung) zu erfolgen, an welche sich ggf. eine ausführliche Verträglichkeitsprüfung anschließt. Die Verträglichkeitsprüfung kann auch außerhalb des Natura 2000-Gebietes erforderlich sein, wenn sich das Vorhaben auf den Schutzzweck des Gebiets auswirken kann. Die Frage, ob ein FFH- oder Vogelschutzgebiet bzw. Teile davon für die Windenergienutzung in Betracht kommt, hängt demnach vom Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ab.<sup>19</sup>

Nahe der Teilgebiete 1 bis 3 befinden sich das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2531-401 "Schaale – Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark" und das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2531-303 "Schaalaetal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren".

Im Rahmen der NATURA 2000-Verträglichkeitsvorprüfung von BIOTA 2025b<sup>20</sup> wurde untersucht, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile zu erwarten sind und die Verschlechterung der Erhaltungszustände der geschützten Lebensraumtypen und Anhang II-Arten des Gebiets gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zu erwarten ist.

Das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2531-401 grenzt an dichtester Stelle südlich direkt an die Grenze des Teilgebiets 2, sodass der Rotor einer Windenergieanlage das Schutzgebiet mit 10 m überstreichen könnte. Das Gebiet wird von einer von naturnahen Fließgewässern mit angrenzenden Laubmischwäldern durchschnittenen halboffenen bis offenen Ackerlandschaft charakterisiert. Mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Habitate von 15 Brutvogelarten gemäß Anhang I und einer Zugvogelart nach Anhang IV der Vogelschutzrichtlinie unter Schutz gestellt.

Eine Erheblichkeit der Windenergieanlagen in den Teilgebieten 1 bis 3 gegenüber den umgebenden NATURA 2000-Schutzgebieten kann aufgrund der geringen Entfernung zu den Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden und wurde in einer Vorprüfung auf NATURA 2000-Verträglichkeit gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz von BIOTA 2025 abgeprüft.

Auswirkungen auf die geschützten Lebensraumtypen und Arten des Gebiets gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2531-303 konnten ohne weitere Prüfung aufgrund der Lage außerhalb des Gebiets gemeinschaftlicher Bedeutung und des Vorkommens von Arten ohne Gefährdungspotential in Bezug auf Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

---

<sup>18</sup> Fachagentur Windenergie an Land 2024: Windenergienutzung und Gebietsschutz. Stand: 05.08.2024

<sup>19</sup> Fachagentur Windenergie an Land 2024: Windenergienutzung und Gebietsschutz. Stand: 05.08.2024

<sup>20</sup> BIOTA Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH 2025b: Vorprüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG. Windpark Lüttow-Valluhn. Stand: 11.04.2025

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes DE 2531-401 können ausgeschlossen werden. Eine Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet ist damit nicht erforderlich.

## **8 Umweltbericht**

Siehe Teil II der Begründung.

## **9 Nachrichtliche Übernahmen**

### **Anbauverbotszonen**

Längs der A 24/B 195 dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter/20 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden gemäß § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größerer Umfangs.

### **Anbaubeschränkungszone**

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der A 24/B 195 in einer Entfernung bis zu 100 Meter/bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben im Bereich der Anbaubeschränkungszone bedürfen der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß § 9 Abs. 5 FStrG.

### **Bodendenkmal**

Die Bodendenkmale in den Teilgebieten 1 und 3 sind gemäß § 2 Abs. 5 und § 11 DSchG M-V geschützt.

### **Gesetzlich geschützte Allee**

Die Baumalleen entlang der B 195 in den Teilgebieten 2 und 3 sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützt.

### **Gesetzlich geschütztes Feldgehölz**

Die in den Teilgebieten 1 und 2 liegenden Feldgehölze sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 NatSchAG M-V geschützt.

### **Gesetzlich geschützte Feldhecken**

Die im Teilgebiet 4 liegenden Feldhecken sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 NatSchAG M-V geschützt.

### **Europäisches Vogelschutzgebiet**

Das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2531-401 "Schaale – Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark" ist gemäß § 1 der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung geschützt.

## 10 Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

### 10.1 Verfahrensübersicht

#### Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplanes wurde am 28.01.2025 durch die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Lüttow-Valluhn gefasst.

### 10.2 Rechtsgrundlagen

Der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplanes liegen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 I Nr. 394
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 I Nr. 176
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 I 1802)
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716). In Kraft getreten am 01.08.2023.
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 I Nr. 58
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 I Nr. 323
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23.02.2010 (GVOBl. S. 66), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 24.03.2023, (GVOBl. M-V S. 546)
- Denkmalschutzgesetz Mecklenburg- Vorpommern vom 06.01.1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12.07.2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1081)

## **11 Beschluss**

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevorvertretung am ..... gebilligt.

Lüttow-Valluhn, den .....

---

Bürgermeister  
(Schilling)